



Gewaltprävention und Schutzauftrag

JG Rhein-Main - Fachkonzept

JG Rhein-Main
Sankt Vincenzstift gGmbH
Vincenzstr. 60
65385 Rüdenheim / Rhein
www.st-vincenzstift.de

JG Rhein-Main
Antoniushaus gGmbH
Burgeffstraße 42
65239 Hochheim am Main
www.antoniushaus-hochheim.de

Fachkonzept

Gewaltprävention und Schutzauftrag

Seite 2 von 36

Inhalt

1. Geltungsbereich	4
2. Verantwortung	4
3. Einleitung	4
4. Ziele	5
5. Gewaltprävention und Schutzauftrag	6
A Unsere Grundhaltung: Kultur der Achtsamkeit und Grenzachtung	7
A.1 Achtsamkeit, Wertschätzung, Respekt: Eine Frage der Haltung	7
A.2 Nähe und Distanz sorgfältig gestalten.....	8
A.3 Kommunikation.....	8
A.4 Wahrung der Intimsphäre	8
A.5 Fürsorgepflicht gegenüber Mitarbeiter:innen	8
B Prävention.....	9
B.1 Bausteine zur Vorbeugung von Gewalt	10
B.1.1 Sicherer Ort	10
B.1.2 Selbstbestimmung und Partizipation - Empowerment.....	11
B.1.3 Rechte und Würde.....	12
B.1.4 Bezugspersonen.....	12
B.1.5 Aufklärung und sexualpädagogische Entwicklungsbegleitung	13
B.1.6 (Unterstützte) Kommunikation	14
B.1.7 Medienkompetenz	14
B.1.8 Personalauswahl und Schulungen.....	15
B.1.9 Verhaltenskodex und Selbstauskunfts-/Selbstverpflichtungserklärung.....	15
B.1.10 Erweitertes Führungszeugnis	15
B.1.11 Interne Audits und Pflegevisiten	15
B.1.12 Gefahrensbeurteilung.....	16
B.1.13 Umgang mit freiheitsfördernden und freiheitsentziehenden Maßnahmen	16
B.2 Maßnahmen zum Erkennen von Gewalt.....	16
B.2.1 Gewalt und Krise – Umgang mit Krisen und Konflikten	16
B.2.2 Risiko- und Schutzfaktoren bei Leistungsnehmer:innen	21
C Intervention bei (sexueller) Grenzüberschreitung / (sexualisierter) Gewalt.....	23
C.1 Schutzauftrag bei Gewalt gegen Leistungsnehmer:innen.....	23
C.1.1 Gewalt ggü. Minderjährigen – Spezialfall Kindeswohlgefährdung	23
C.1.2 Gewalt ggü. Leistungsnehmer:innen im Bereich Erwachsene	27
C.2 Aggressionen und Gewalt durch Leistungsnehmer:innen.....	28
C.2.1 Gewalt durch Leistungsnehmer:innen an Mitarbeiter:innen	28
C.3 Aggressionen und Gewalt durch Mitarbeiter:innen	29

Fachkonzept Gewaltprävention und Schutzauftrag

Seite 3 von 36

C.3.1	Verdacht auf Gewalt durch Mitarbeiter:innen gegen Leistungsnehmer:innen	29
C.3.2	Grenzverletzung und Gewalt zwischen Mitarbeiter:innen	30
C.4	Datenschutz – Verwahrung der sensiblen Dokumentation	31
D	Rechtliche Rahmenbedingungen	31
6.	Schulung der Mitarbeiter:innen	32
7.	Methodische Arbeitshilfen zur Krisenbearbeitung	34
8.	Mitgeltende Unterlagen	35
9.	Literaturangaben und Verweise	36

Fachkonzept

Gewaltprävention und Schutzauftrag

Seite 4 von 36

1. Geltungsbereich

Dieses Fachkonzept gilt für alle Mitarbeiter:innen (MA) von JG Rhein-Main (Antoniushaus gGmbH, Sank Vincenzstift gGmbH). Neben den Dienstnehmer:innen sind dies die zur Berufsausbildung tätigen Personen, Praktikant:innen, Freiwilligendienste, Leiharbeiter:innen sowie Ehrenamtliche.¹

2. Verantwortung

Dieses Fachkonzept wird von der pädagogischen Geschäftsführung verantwortet.

Klare Regeln und Absprachen, die Sicherheit, Schutz sowie die Ahndung von Verstößen umfassen, sind bei der Erreichung der Ziele dieses Fachkonzepts hilfreich. In unserem [0501QMH Verhaltenskodex und Selbstauskunfts-/Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeiter:innen](#) sind verbindliche und konkrete Verhaltensregeln für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie schutzbedürftigen Erwachsenen in JG Rhein-Main festgelegt.

Diese Inhalte werden regelmäßig mit allen MA kommuniziert.

Für externe Dienstleister gilt hier analog die [0604QMH Fremdfirmenrichtlinie JG Rhein-Main](#).

Die Bereichsleitungen (BL), Schulleitungen (SL) Fachbereichsleitungen (FBL), Abteilungsleitungen (AL), Fachabteilungsleitungen (FAL) und Gruppenkoordinator:innen/-leitungen (GK/GL) haben eine besondere Verantwortung dafür, die verbindlichen Verhaltensregeln einzufordern und im Konfliktfall fachliche Beratung und Unterstützung zu ermöglichen.

3. Einleitung

Für das menschliche Wohlbefinden sind gelingende Beziehungen und Begegnungen sowie ein würdevoller und gewaltfreier Umgang miteinander elementar.

Dabei sind, ebenso wie Freundschaft und Liebe, auch Krisen und Gewalt oft Bestandteil der Lebenswirklichkeit unserer Leistungsnehmer:innen² (LN) und MA und damit auch ein Teil unserer Arbeit in JG Rhein-Main.

Alle Formen von Gewalt und Gewaltverherrlichung, Diskriminierung und Mobbing widersprechen unseren Grundsätzen. Klar abgestimmte Vorgehensweisen beim Umgang mit aggressiven Krisen sowie Präventionsmaßnahmen zur Vermeidung von Gewalt stellen deshalb einen wichtigen Teil unserer Arbeit

¹ Hiervon abweichend, bestehen die beschriebenen Kommunikations- und Nachweisverpflichtungen nicht in vollem Umfang für Beschäftigte und Praktikant:innen mit einer Beschäftigungszeit von weniger als drei Wochen, sowie Ehrenamtliche. Diese sind zur Unterzeichnung und Einhaltung des [0501QMH Verhaltenskodex und Selbstauskunfts-/Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeiter:innen](#) verpflichtet und erhalten dieses Fachkonzept zur Information und Kenntnisnahme durch den/die direkte:n Dienstvorgesetzte:n.

² Der Einfachheit halber wird in diesem Konzept der Begriff Leistungsnehmer:innen verwendet und gilt für Schüler:innen und Bewohner:innen gleichermaßen.

Fachkonzept Gewaltprävention und Schutzauftrag

Seite 5 von 36

dar. Schutz- oder hilfebedürftige Personen im Sinne dieses Fachkonzepts sind Schutzbefohlene nach § 225 Abs. 1 des StGB.

Gemäß § 1 SGB VIII sind **Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Einrichtungen der Kinder und Jugendhilfe haben einen gesetzlich verankerten Schutzauftrag.**

Ebenso treffen wir entsprechend § 7 des HGBP „(...) geeignete Maßnahmen, um Betreuungs- und Pflegebedürftige vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen.“

Weitere Informationen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen finden Sie in [Kapitel D](#).

Dieses Fachkonzept bezieht sich auch auf die Publikation der JG-Gruppe [Fachkonzept: Gewalt verhindern – bei Verdacht richtig handeln](#) (JG, Stand 2022). Es berücksichtigt die Bestimmungen des staatlichen Rechts sowie der Bistümer Köln und Limburg.

Für die Schulen gelten darüber hinaus auch die Handreichungen des Kultusministeriums³.

4. Ziele

Wir wollen mit unserem institutionellen Schutzkonzept unserem Schutzauftrag gerecht werden:

- **Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch wird in allen Einrichtungen von JG Rhein-Main verhindert.**
- **Die (sexuelle) Selbstbestimmung der LN ist gesichert.**
- **Alle MA sind qualifiziert, um die LN entsprechend ihres persönlichen Bedarfs zu unterstützen.**

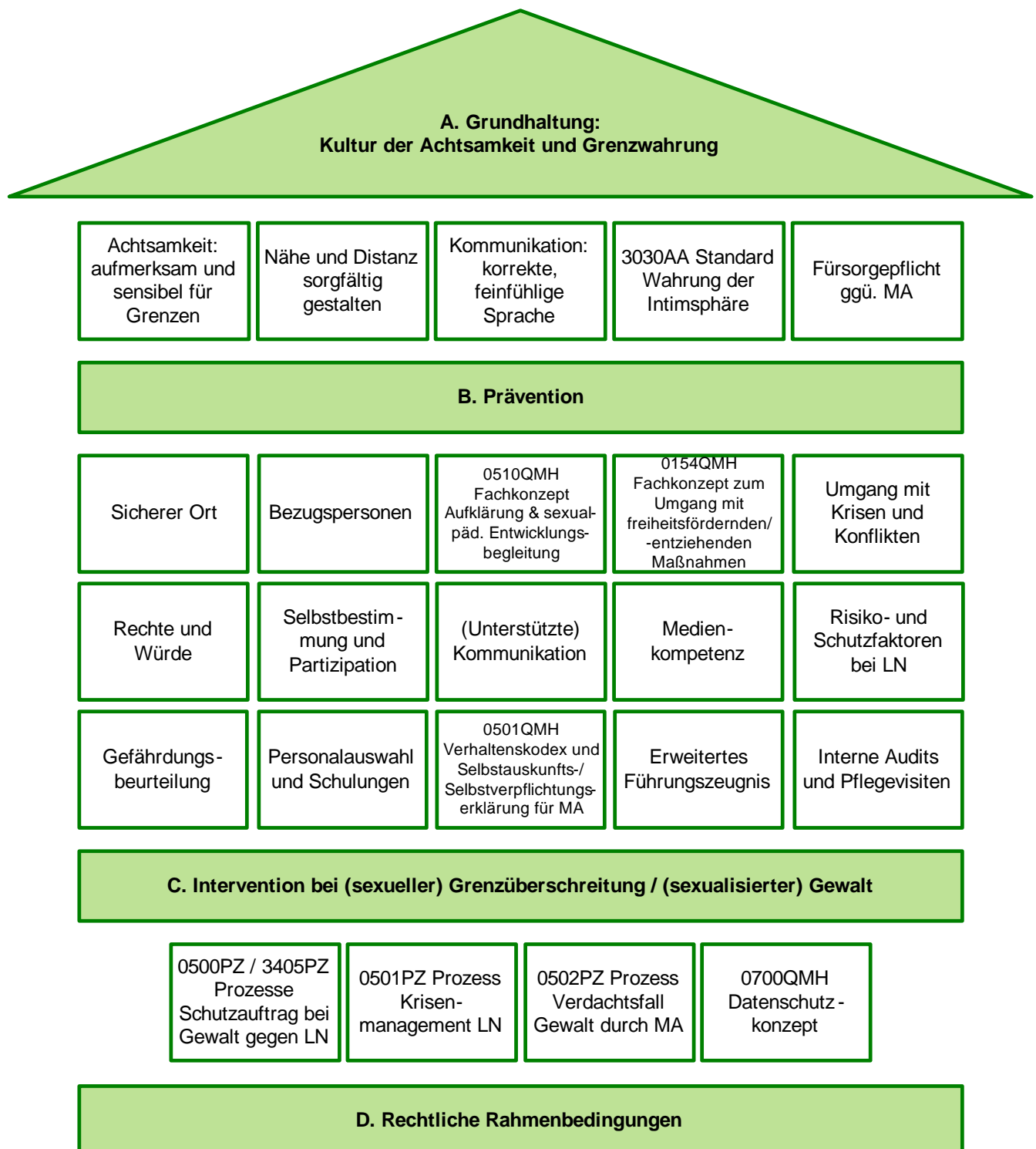
³ [Handeln in Krisensituationen – ein Leitfaden für Schulen, Handreichung zum Umgang mit sexuellen Übergriffen im schulischen Kontext](#)

Fachkonzept Gewaltprävention und Schutzauftrag

Seite 6 von 36

5. Gewaltprävention und Schutzauftrag

Die Gliederung des Fachkonzepts orientiert sich am Bausteinmodell:



Fachkonzept

Gewaltprävention und Schutzauftrag

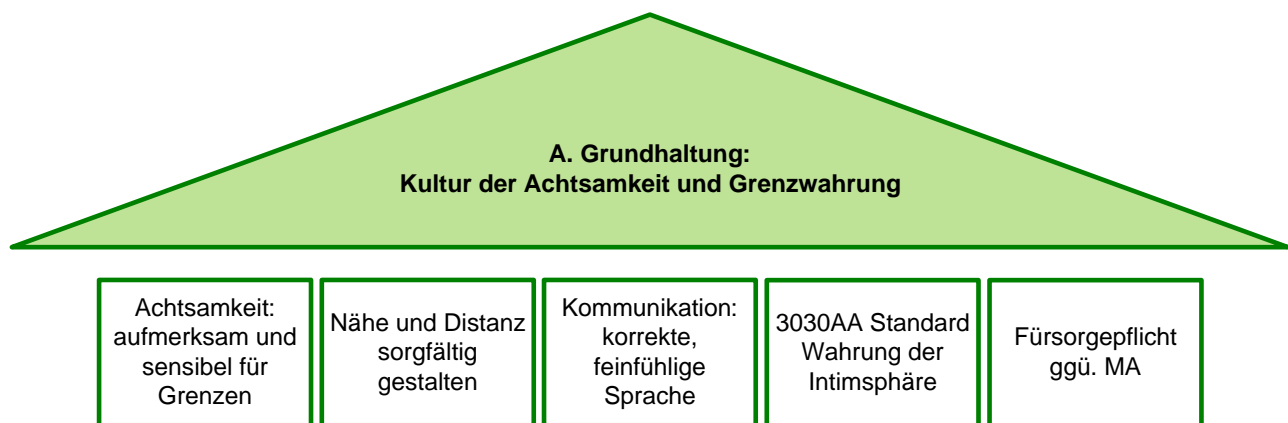
Seite 7 von 36

A Unsere Grundhaltung: Kultur der Achtsamkeit und Grenzachtung

Ein grenzwahrender Umgang ist für uns Teil unserer Unternehmenskultur. Dabei sind im gemeinsamen Alltag folgende Werte zentral:

- Gewaltfreiheit
- Fürsorgepflicht gegenüber LN und MA
- Mut zum Hinschauen, Wahrnehmen und lösungsorientierten Handeln
- Sensibler Umgang mit Machtgefälle
- Offene Kommunikation auf Augenhöhe
- Fehlerkultur – keiner ist perfekt

Unsere Verhaltensregeln dazu sind in [0501QMH Verhaltenskodex und Selbstaussagen-/Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeiter:innen](#) (vgl. Kapitel [B.1.9 Verhaltenskodex](#)) festgelegt.



A.1 **Achtsamkeit, Wertschätzung, Respekt: Eine Frage der Haltung**

Um eine Kultur der Achtsamkeit zu gestalten, benötigen wir folgende klare Grundhaltung aller MA:

- Wir begegnen den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen.
- Wir achten ihre Rechte und individuellen Bedürfnisse.
- Wir stärken ihre Persönlichkeit.
- Wir nehmen ihre Gefühle ernst und sind ansprechbar für die Themen und Probleme, welche die LN bewegen.

Unsere achtsame Haltung muss für die LN in allen Lebensbereichen spürbar sein. Wir überprüfen in unseren Teams immer wieder, ob dies zutrifft bzw. wo wir unser Verhalten ändern müssen, um möglicher Gewalt den Nährboden zu entziehen.

Auch die LN werden auf einen angemessenen und wertschätzenden Umgang mit den MA und anderen LN hingewiesen.

Fachkonzept

Gewaltprävention und Schutzauftrag

Seite 8 von 36

A.2 Nähe und Distanz sorgfältig gestalten

Alle MA respektieren und wahren die persönlichen Grenzen der LN. Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.

Die Beziehungsgestaltung zu den LN muss unserem jeweiligen Auftrag entsprechen.

Wenn wir von einer Regel abweichen, darf dies nur aus besonderen Gründen passieren und muss immer mit der BL, SL oder AL und der gesetzlichen Vertretung des/der betroffenen LN abgestimmt und transparent gemacht werden.

A.3 Kommunikation

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst gekränkt und verletzt werden. Deshalb gestalten wir unsere verbale und nonverbale Kommunikation immer wertschätzend. Wir passen sie an unseren Auftrag und an die Bedürfnisse und das Alter der LN an.

Offene Kommunikation ist für uns eine zentrale Maßnahme, um Gewalt zu verhindern:

- Die Geschäftsführung und leitende MA sorgen dafür, dass ein Klima der Offenheit besteht und die MA sicher sein können, dass sie Fragen zur Gewalt als Gesprächsthema anmelden und freimütig aussprechen können.
- Alle MA sorgen dafür, dass im Team und für die LN ein Klima der Offenheit besteht. Die MA zeigen den LN die Bereitschaft, auf ihre Gefühle, Wahrnehmungen, Themen und Belange einzugehen.

A.4 Wahrung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut. In unserem [3030AA Standard Wahrung der Intimsphäre](#) haben wir beschrieben, wie dieses gesichert wird.

A.5 Fürsorgepflicht gegenüber Mitarbeiter:innen

Fürsorgepflicht bedeutet, die Überlastungs- und Überforderungssituationen der MA zu berücksichtigen (vgl. „Prozess Überlastungsanzeige“ (AH: [1006PZ](#) / [ADH/StV](#))) und entsprechende Maßnahmen zu planen. Dazu gibt es bspw. die folgenden Angebote:

- Beratung
- Aus-, Fort- und Weiterbildungen
- Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Mitarbeiterentwicklungsgespräche ([ADH](#) / [AH](#) / [JHM](#) / [StV](#))

Zur Mitarbeiter:innenfürsorge gehört außerdem die Möglichkeit, **Fall- und Teamberatung** sowie **Supervision oder Coaching** in Anspruch zu nehmen.

In Teamsitzungen werden die Haltung und die Beziehung der MA zu den LN sowie die pädagogische Arbeit regelmäßig reflektiert.

Fachkonzept Gewaltprävention und Schutzauftrag

Seite 9 von 36

Für die Fall- und Teamberatung stehen der Psychologische Dienst (PD) im Verbund Antoniushaus sowie der Jugendhilfe Marienhausen bzw. der psychologisch-heilpädagogische Dienst (PSHPD) in den Verbänden Alfred-Delp-Haus und Sankt Vincenzstift zur Verfügung (vgl. [B.2.1 Gewalt und Krise – Umgang mit Krisen und Konflikten](#)). Zusätzlich arbeiten wir mit externen und internen Supervisor:innen und Coaches zusammen, welche die Teams in Teamfindungsphasen, Entwicklungsprozessen oder bei Konflikten begleiten.

B Prävention

Neben einer Kultur der Achtsamkeit umfasst die Prävention organisatorische und konzeptionelle Maßnahmen, die (sexueller) Grenzüberschreitung/Gewalt vorbeugen bzw. sie verhindern sollen. Prävention soll sowohl die Ausübung von Gewalt verhindern, als auch das Bewusstsein über Gewaltformen und die eigenen Rechte bei LN und MA stärken.

Dabei tragen auch die unter Kapitel [C Intervention bei \(sexueller\) Grenzüberschreitung / \(sexualisierter\) Gewalt](#) beschriebene adäquate Bearbeitung von Gewalttaten, die Nachsorge bei Betroffenen sowie die sensible Bearbeitung von Verdachtsfällen auf Gewalt durch MA zur Prävention weiterer Vorfälle bei.

Mit folgenden Bausteinen setzen wir die Prävention vor (sexueller) Gewalt um:

B. Prävention				
Sicherer Ort	Bezugspersonen	0510QMH Fachkonzept Aufklärung & sexual- päd. Entwicklungs- begleitung	0154QMH Fachkonzept zum Umgang mit freiheitsfördernden/ -entziehenden Maßnahmen	Umgang mit Krisen und Konflikten
Rechte und Würde	Selbstbestim- mung und Partizipation	(Unterstützte) Kommunikation	Medien- kompetenz	Risiko- und Schutzfaktoren bei LN
Gefährdungs- beurteilung	Personalauswahl und Schulungen	0501QMH Verhaltenskodex und Selbstauskunfts-/ Selbstverpflichtungs- erklärung für MA	Erweitertes Führungszeugnis	Interne Audits und Pflegevisiten

Alle Präventionsmaßnahmen werden an die Zielgruppe, ihre Lebenswelt und ihre besonderen Bedarfs- und Gefährdungslagen angepasst.

Hierfür sind in besonderer Weise die **Präventionsfachkräfte** von JG Rhein-Main zuständig (vgl. [0520QMH Funktionsbeschreibung Präventionsfachkraft](#)). Diese Personen fungieren in unseren Einrichtungen auch als „Insoweit erfahrene Fachkräfte“ nach § 8a und § 8b SGB VIII und beraten zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung (vgl. [C.1.1 Gewalt ggü. Minderjährigen – Spezialfall Kindeswohlgefährdung](#)).

Fachkonzept

Gewaltprävention und Schutzauftrag

Seite 10 von 36

Zusätzlich arbeiten wir mit externen regionalen Fachberatungsstellen zusammen, z.B.:

- Präventionsbeauftragte des Bistums Limburg: www.gegen-missbrauch.bistumlimburg.de/
Tel. 0151 / 175 42 390
- Wildwasser Wiesbaden e.V., Verein gegen sexuellen Missbrauch, Beratungsstelle, www.wildwasser-wiesbaden.de, Tel. 0611 / 80 86 19
- Regionale Profamilia-Beratungsstellen zum Thema Sexualität: www.profamilia.de
- Örtliche Erziehungs- und Familienberatungsstellen

B.1 Bausteine zur Vorbeugung von Gewalt

B.1.1 Sicherer Ort

In der Betreuung und Zusammenarbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen muss das jeweilige Betreuungs-, Wohn- oder Arbeitssetting für LN und MA ein sicherer Ort sein.

Dabei beachten wir (vgl. [0501QMH Verhaltenskodex und Selbstauskunfts-/Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeiter:innen](#)):

- Klare Regeln, genaue Absprachen und Prozesse beinhalten Sicherheit, Schutz und die Ahndung von Verstößen.
- Die Wahrung der Intimsphäre und der persönlichen Grenzen der LN, aber auch der MA (vgl. [3030AA Standard Wahrung der Intimsphäre](#)). Dazu gehören u.a. der persönliche Rückzugsort im Zimmer sowie das Anklopfen vor dem Betreten des Zimmers.
- Die bedarfsgerechte **Gestaltung der Wohn- und Arbeitsräume**:
 - angenehme Wohn- und Arbeitsatmosphäre,
 - saubere und regelmäßig renovierte Räumlichkeiten,
 - zeitgemäßes Mobiliar und eine gute Ausstattung,
 - jede:r LN im Wohnen hat Rückzugsmöglichkeiten in seinem/ihrem privaten Bereich und z.B. abschließbare Schränke o.ä. für persönliche Gegenstände.

In Betreuungsbereichen mit erhöhtem Gewaltpotenzial durch die LN werden die Räumlichkeiten entsprechend angepasst, z.B. durch eine reizarme Gestaltung oder besonders robuste Möbel und Anstriche.

Die Ausgestaltung der Räume, insbesondere der Gemeinschaftsflächen, minimiert auch das Risiko von (sexuellen) Übergriffen indem

- eine ausreichende und angenehme Beleuchtung,
- die Erreichbarkeit eines Telefons bzw. einer Notrufmöglichkeit und
- abschließbare Arbeits- und Rückzugsräume sicher- bzw. bereitgestellt werden.

Auch eine gesicherte finanzielle Situation gehört zum sicheren Ort. Der Umgang mit Bewohner:innengeldern wird im Verbund Antoniushaus in der [3010AA Dienstanweisung zur Verwaltung von Bewohner:innengeldern](#) und in den Verbänden Alfred-Delp-Haus und Sankt Vincenzstift in der [KARI-Kassenrichtlinie für Nebenkassen](#) geregelt.

Fachkonzept

Gewaltprävention und Schutzauftrag

Seite 11 von 36

B.1.2 Selbstbestimmung und Partizipation - Empowerment

Alle LN haben das Recht und die Pflicht, an der Gestaltung ihrer Hilfen mitzuwirken und Mängel/Probleme anzuzeigen. Wir ermutigen die LN gemäß unseres gesetzlichen Auftrags dazu, ihr Mitspracherecht zu nutzen und dadurch Selbstwirksamkeit zu erfahren.

Im Heimrat / Heimbeirat / der Gruppensprecher:innenrunde / dem Werkstatttrat, einem demokratisch, in geheimer Wahl gewählten Vertretungsgremium, nehmen die LN Möglichkeiten und Freiräume zur Beteiligung wahr, um aktiv an der Gestaltung des Alltags mitzuwirken. Sie werden dabei von Vertrauenspersonen begleitet und unterstützt. Ihre Anliegen werden von allen Leitungsinstanzen ernst genommen, sorgfältig geprüft und beantwortet.

Die Heimbeiräte/Heimräte und Werkstatträte werden jährlich über ihre Mitwirkungsmöglichkeiten informiert, diese sind aufgeführt im Dokument [0148AA Mitwirkungsmöglichkeiten der Schüler/Bewohner \(AH\)](#), [Mitwirkungsmöglichkeiten der Schüler, Bewohner und Beschäftigten \(StV\)](#) bzw. [Mitwirkungsmöglichkeiten der Leistungsnehmer:innen \(ADH\)](#).

Dazu gehört auch das [Verbesserungs- und Beschwerdemanagement](#) (vgl. [0102PZ Prozess Verbesserungs- und Beschwerdemanagement](#) bzw. [3300QMH Wie kann ich mich beschweren – leichte Sprache](#)), das allen LN, Angehörigen / gesetzlichen Vertretungen und MA zur Verfügung steht.

Die MA sind gefordert, Beschwerden/Anregungen von LN aufzugreifen und diese bei der Weiterleitung zu unterstützen. Anregungen/Beschwerden können an das Qualitätsmanagement (Rückmeldebogen in leichter Sprache: [0603FO Ihre Meinung ist uns wichtig](#)), die Heim- und Werkstattbeiräte, den Heimrat (JHM), die Vertrauensfrau (ADH) oder auch an den Ombudsmann der JG gerichtet werden.

Aus den Ergebnissen der regelmäßigen Zufriedenheitsbefragungen der LN und gesetzlichen Vertretung werden weiterführende Maßnahmen durch die BL abgeleitet (vgl. [0613QMH QM-Jahresplanung](#)).

Ergänzt werden diese Möglichkeiten der Partizipation durch:

- Unterstützung der LN bspw. bei der Festlegung von Haus- und Gruppenregeln, bei der Planung von Aktivitäten und Teilhabeangeboten, bei der Essensauswahl usw.
- Individuelle Gestaltung des persönlichen Bereichs der LN in Absprache mit diesen.
- Rechtzeitige und verständliche Information der LN über Aktuelles (z.B. Dienst- und Speiseplan, Feste und Veranstaltungen), z.B. über das Cabito-System oder Infotafeln auf der Gruppe.
- [0103PZ Prozess Teilhabemanagement Wohnen Kinder und Jugendliche](#),
- [0100PZ Prozess Teilhabemanagement Wohnen Erwachsene, Ambulant Betreutes Wohnen, WfbM](#),
- [0104PZ Prozess Interne Audits](#),
- Persönliche:r Case Manager:in,
- Frauenbeauftragte der WfbM.

Zudem finden für LN in den unterschiedlichen Bereichen auf Anfrage bzw. bedarfsbezogen **präventive Bildungsangebote** statt, wie z.B.:

- Selbstbehauptungskurse für Vorschulkinder (in der KiTa; jährlich)
- Workshop „Meine Rechte“
- Umgang mit Aggression und Gewalt
- Kommunikationsverhalten
- Selbstbehauptungstraining

Fachkonzept

Gewaltprävention und Schutzauftrag

Seite 12 von 36

B.1.3 Rechte und Würde

In allen unseren Standards zu allgemeinen Betreuungsmaßnahmen wird der Wahrung der Rechte und Würde der LN unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben ein hoher Stellenwert eingeräumt. Wir bewegen uns dabei im Spannungsfeld zwischen Ansprüchen, Anliegen, Aufträgen und Rechten von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, Eltern, Personensorgeberechtigten und Angehörigen, Amtsvormündern und gesetzlichen Vertretungen sowie Aufsichtsbehörden wie Jugendamt, Heim- oder Betreuungs- und Pflegeaufsicht und MA.

Wir nutzen hierbei folgende Methoden:

- Professioneller Umgang mit Krisen der LN (vgl. [0501PZ Prozess Krisenmanagement Leistungsnehmer:innen](#) sowie [B.2.1 Gewalt und Krise – Umgang mit Krisen und Konflikten](#)).
- Regelmäßige Erhebung der individuellen Wünsche, Bedürfnisse und Gewohnheiten der LN und Berücksichtigung dieser bei der Teilhabe-, Hilfe- und Förderplanung (vgl. [0103PZ Prozess Teilhabemanagement Wohnen Kinder und Jugendliche](#); [0100PZ Prozess Teilhabemanagement Wohnen Erwachsene, Ambulant Betreutes Wohnen, WfbM](#)).
- Info-Veranstaltungen zum Thema „Rechte und Würde“ für gesetzliche Vertretungen werden im Bereich Eingliederungshilfe angeboten. Hierzu wird der Angehörigen- und Betreuerbeirat der Bereiche Eingliederungshilfe von den BL Wohnen angeregt.
- Information der LN über ihre Rechte: Wichtige Bausteine zur Präventionsarbeit insbesondere in der Eingliederungshilfe sind die mit den Heimbeiräten im Verbund Sankt Vincenzstift entwickelten Broschüren, die im Wohnen Eingliederungshilfe durch die Fachkräfte der WG 1x jährlich mit den LN besprochen werden:
 - „MEINE RECHTE: Bei Gewalt in Pflege und Betreuung“ in Leichter Sprache. Beinhaltet auch den Schutz vor sexueller Gewalt und die sexuelle Selbstbestimmung.
 - „MEINE RECHTE: Ich bestimme mit – ich lebe mit anderen zusammen“ in leichter Sprache. Liegt in je einer Fassung für Kinder/Jugendliche bzw. Erwachsene in der Eingliederungshilfe vor.
- Information der LN über ihre Möglichkeiten sich zu beteiligen und ihre Meinung zu äußern (vgl. [B.1.2 Selbstbestimmung und Partizipation - Empowerment](#)).
- Ggf. Anwendung von Unterstützter Kommunikation (vgl. [B.1.6 \(Unterstützte\) Kommunikation](#)).
- Der Schutz der Intimsphäre ist gewährleistet (vgl. [A.4 Wahrung der Intimsphäre](#)).
- Die MA achten auf einen angemessenen und wertschätzenden Umgang mit den LN (vgl. [A.1 Achtsamkeit, Wertschätzung, Respekt: Eine Frage der Haltung](#)).

B.1.4 Bezugspersonen

Wir achten auf den vertrauensvollen Kontakt zwischen LN und MA. Bezugspersonenwechsel werden nicht leichtfertig vorgenommen. In besonderer Weise informieren sich die Bezugsmitarbeiter:innen/erzieher:innen (BB) über die persönliche Situation der LN. Sie sind sensibilisiert für das Wohlbefinden der LN und für ihr „Empowerment“, d.h. für ihre Persönlichkeitsentwicklung und Selbstbestimmung im Hinblick auf ihre Rechte.

Die BB achten deshalb besonders auf folgende Punkte und geben Rückmeldung in das Team:

Fachkonzept

Gewaltprävention und Schutzauftrag

Seite 13 von 36

- Erfahrung von Selbst- und Mitbestimmung in der Begleitung: Eigene Wünsche und Bedürfnisse werden geachtet und beachtet. LN bestimmen den Alltag und ihre Hilfe- und Teilhabeplanung mit (vgl. [B.1.2 Selbstbestimmung und Partizipation - Empowerment](#)). Die LN dürfen „Nein“ sagen zu pädagogischen Vorgaben und werden dabei gehört, eigene Wünsche müssen beachtet werden. Eigene Erfahrungen und Fehler machen, ist o.k.!
- Unbehagen, Sorgen und offene Wünsche: Für die Prävention von (sexuellen) Übergriffen ist es zentral, diese Aussagen zu vermitteln: „Deine Gefühle sind wichtig.“, „Über deinen Körper bestimmst du alleine.“, „Du hast das Recht, Nein zu sagen.“
- Sensibler, reflektierter Umgang mit den LN, insbesondere aufgrund von deren Abhängigkeit.
- Überprüfen pädagogischer Ziele: Angepasstes Verhalten hat nicht immer die höchste Priorität.
- Selbstbewusstsein durch die Stärkung persönlicher Ressourcen.
- Anbieten von Werten bei Liebe, Partnerschaft und Sexualität (vgl. [B.1.5 Aufklärung und sexualpädagogische Entwicklungsbegleitung](#)).
- Rolle als Vorbild zum Thema Männer- und Frauenbild: Nein zu Sexismus.

B.1.5 Aufklärung und sexualpädagogische Entwicklungsbegleitung

Eine positiv gelebte Sexualität ist eine wichtige Quelle für das Wohlbefinden. Wenn wir Sexualität unterdrücken, wirkt sich das schädigend aus und kann z.B. zu Depressionen oder Zwängen führen. Wir unterstützen die LN bei der Verwirklichung einer alters- bzw. entwicklungsgerechten Sexualität. Dazu gehört es, ihnen Informationen über den Körper und Sexuaufklärung entsprechend ihres Entwicklungsstandes anzubieten.

Das aktuelle Fachwissen hierzu finden Sie im [0510QMH Fachkonzept Aufklärung und sexualpädagogische Entwicklungsbegleitung](#). Dort gibt es auch Hinweise zu Sexualassistenten, zu Kinderwunsch und Elternschaft (inkl. „Baby-Bedenkzeit“) sowie zum Umgang mit Medien und pornografischem Material (vgl. hierzu auch [B.1.7 Medienkompetenz](#)).

Beim PD bzw. PSHPD ist eine Medien- und Literaturliste zum Thema Sexualität erhältlich. Das Material kann ausgeliehen werden.

Weitere Informationen erhalten Sie über die sexualpädagogischen Fachkräfte von JG Rhein-Main:

- Frau Haupt (Verbund Antoniushaus)
- Frau Blumenschein, Frau Link (Verbünde Sankt Vincenzstift und Alfred-Delp-Haus)
- Frau Arendt, Frau Greifenstein (Jugendhilfe Marienhausen)

Bei Bedarf kann Kontakt zu folgenden Beratungsstellen aufgenommen werden:

- Liebelle Mainz
- Pro Familia in Wiesbaden, Mainz, Frankfurt

Vorher sollte die Rücksprache mit AL/BL bezüglich der Kostenübernahme erfolgen.

Hilfreich können Fortbildungsangebote für LN zu Sexualität und Prävention von sexueller Gewalt sein, z.B.:

- Kinder und Jugendliche: Programm „Beraten und Stärken“ („Ben und Stella“)
- Erwachsene: Kurs „Ich und die Liebe“ (Beratungsstelle „Liebelle“ für Menschen mit Lernschwierigkeiten, Mainz)
- Kurse zur Selbstbehauptung / Selbstverteidigung
- Zusammenarbeit mit Beratungsstellen wie ProFamilia und Liebelle Mainz

Fachkonzept

Gewaltprävention und Schutzauftrag

Seite 14 von 36

Alle MA achten auf Auffälligkeiten im Verhalten und körperlichen Befinden der LN, um gemäß unseres Schutzauftrags Zeichen für (sexuelle) Gewalt, Vernachlässigung etc. frühzeitig wahrzunehmen (vgl. hierzu auch [C.1.1 Gewalt ggü. Minderjährigen – Spezialfall Kindeswohlgefährdung](#)). Eine Bewertung erfolgt immer unter Berücksichtigung der individuellen Schutz- und Risikofaktoren (vgl. [B.2.2 Risiko- und Schutzfaktoren bei Leistungsnehmer:innen](#)).

Bei allen Krisen und bei Konflikten zum Thema Sexualität und Beziehungsgestaltung unterstützen wir die LN und wirken dabei aufklärend, deeskalierend und ermutigend (vgl. hierzu auch [B.2.1 Gewalt und Krise – Umgang mit Krisen und Konflikten](#)).

Bei Bedarf kommunizieren wir zeitnah und offen mit Angehörigen bzw. der gesetzlichen Vertretung.

B.1.6 (Unterstützte) Kommunikation

Einige LN haben erhebliche Schwierigkeiten dabei, ihr Befinden und ihre Bedürfnisse so auszudrücken, dass sie von anderen verstanden werden und sie die notwendige Unterstützung erhalten. Auch wenn es um (sexuelle) Bedürfnisse, Grenzüberschreitungen bzw. (sexuelle) Gewalt geht, kann dies eine große Herausforderung bzw. Gefährdung darstellen.

Hier ist es Aufgabe der MA, Kommunikationsbeeinträchtigungen wahrzunehmen und für notwendige Hilfen zu sorgen: z.B. Aufklärungsbücher mit Bildern, verschiedene Hilfsmittel für die Unterstützte Kommunikation (UK) bzw. UK-Assistenz.

Bei Bedarf kann hierzu beim PD bzw. PSHPD Beratung angefordert werden.

Auch in der Zusammenarbeit mit Eltern bzw. der gesetzlichen Vertretung sprechen wir Grenzverletzungen offen an.

In verschiedenen Konferenzen, Teamgesprächen, Besprechungen und Übergaben besprechen die MA und ihre Dienstvorgesetzten u.a. die aktuelle Situation der Gruppe/Klasse/Abteilung und der einzelnen LN. In schwierigen Situationen wird der PD bzw. PSHPD mit einbezogen.

Im kurzfristigen Austausch und in den geplanten Personalentwicklungsgesprächen zwischen MA und Dienstvorgesetzten werden die Arbeitsbedingungen thematisiert. Somit erhält der/die Dienstvorgesetzte Informationen über eine eventuelle Überforderung der MA. Zudem bekommt der/die MA eine Rückmeldung zu seinem/ihrer Verhalten im Umgang mit LN und Kolleg:innen. Gegebenenfalls werden weitergehende Maßnahmen vereinbart.

B.1.7 Medienkompetenz

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien gehört zu unserem Alltag. Wir fördern die Medienkompetenz der LN im Rahmen derer persönlichen Möglichkeiten und unterstützen sie in der Nutzung (vgl. [Konzeption | Medienscouts Rheingau \(medienscouts-rheingau.de\)](#)).

Unsere Verhaltensregeln dazu sind im [0501QMH Verhaltenskodex und Selbstauskunfts-/Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeiter:innen](#) und in der [0750QMH IT-Richtlinie - Dienstanweisung für die Nutzung der EDV-Systeme](#) (Kapitel 8) festgelegt.

Fachkonzept

Gewaltprävention und Schutzauftrag

Seite 15 von 36

Hinweise zur Gefährdung durch digitale Kontakte finden Sie im [0510QMH Fachkonzept Aufklärung und sexualpädagogische Entwicklungsbegleitung](#) sowie im [Fachkonzept: Umgang mit Cybermobbing](#) (JG, Stand 2022).

B.1.8 Personalauswahl und Schulungen

Schon bei der Einstellung und Einarbeitung neuer MA werden diese auf Meldepflichten und das Verhalten gemäß des Fachkonzept Gewaltprävention und Schutzauftrag hingewiesen. Ebenso wird der [0501QMH Verhaltenskodex und Selbstauskunfts-/Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeiter:innen](#) der Einrichtung besprochen (vgl. „Prozess Einstellung und Einarbeitung neuer Mitarbeiter“ (AH (folgt) / ADH/StV)).

Für die Gewaltprävention wichtige Schulungen finden sich in unserem [Bildungsplaner](#). Zur Schulung dieses Fachkonzepts vgl. [6. Schulung der Mitarbeiter:innen](#).

Zu Mitarbeiter:innenfürsorge vgl. [A.5 Fürsorgepflicht gegenüber Mitarbeiter:innen](#).

B.1.9 Verhaltenskodex und Selbstauskunfts-/Selbstverpflichtungserklärung

Unser [0501QMH Verhaltenskodex und Selbstauskunfts-/Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeiter:innen](#) stellt die Handlungsleitlinie für alle MA von JG Rhein-Main dar. Bei Einstellung erhält jeder:r neue MA diesen und bestätigt durch seine/ihre Unterschrift die Einhaltung, dies gilt auch für Ehrenamtliche.¹

Entsprechende Regelungen gelten auch für externe Dienstleister:innen, wie z.B.

- Therapeut:innen
- Ehrenamtliche
- Fahrdienste
- MA von Reinigungsfirmen
- Teilhabeassist:innen

B.1.10 Erweitertes Führungszeugnis

Jede:r MA muss bei Einstellung ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Dieses muss beim Einsatz in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen alle drei Jahre und im Bereich Erwachsene alle fünf Jahre aktualisiert vorliegen. Der Fachbereich Personal veranlasst, prüft und dokumentiert dies.

Der Fachbereich Personal prüft das erweiterte Führungszeugnis analog des [Fachkonzept: Gewalt verhindern – bei Verdacht richtig handeln](#) (JG, Stand 2022) und informiert ggf. die Geschäftsführung entsprechend.

B.1.11 Interne Audits und Pflegevisiten

In internen Audits und durch regelmäßige Pflegevisiten werden u.a. Betreuungs- und Pflegeprozesse überprüft (vgl. [0104PZ Prozess Interne Audits](#)). Ein Ziel ist das Aufdecken von Schwachstellen und das Entwickeln von Maßnahmen, um diese zu beseitigen.

Fachkonzept

Gewaltprävention und Schutzauftrag

Seite 16 von 36

B.1.12 Gefahrenbeurteilung

Die MA reflektieren gemeinsam mit den BL/SL/AL/GK/GL im Rahmen von Teambesprechungen, welche Gefahren in ihrem Arbeitsbereich bestehen, wie diese zu bewerten sind und wie hier entgegengewirkt werden kann, um Überforderung der MA und Gewalt an/zwischen LN/MA zu vermeiden.

Maßnahmen zur Minimierung von Gefahren können sein:

- Vermeidung von Einzeldiensten bei besonders aggressiven LN,
- Ermöglichung von Zeiten für kollegialen Austausch,
- Fallgespräch mit AL/BL/SL und PD bzw. PSHPD sowie bei Bedarf Deeskalationstraining,
- erforderliche Überwachungsmaßnahmen,
- Einsatz von Personen-Notsignal-Geräten, Alarmierungsplänen usw. (bspw. im Rahmen des [Krisenplan Anspannungsstufen](#) (ADH/StV)),
- Verwendung von Schutzkleidung.

B.1.13 Umgang mit freiheitsfördernden und freiheitsentziehenden Maßnahmen

Die Erhaltung der größtmöglichen Freiheit des/der Einzelnen durch freiheitsfördernde Maßnahmen beugt der Entstehung von Gewalt und übergriffigem Verhalten vor. Daher bemühen wir uns darum Maßnahmen, welche die Freiheit unserer LN einschränken, auf das geringste mögliche Maß zu reduzieren, überprüfen diese regelmäßig und suchen alternative freiheitsfördernde Maßnahmen (vgl. [0154QMH Fachkonzept zum Umgang mit freiheitsfördernden und freiheitsentziehenden Maßnahmen](#)).

B.2 Maßnahmen zum Erkennen von Gewalt

B.2.1 Gewalt und Krise – Umgang mit Krisen und Konflikten

Wir betreuen und begleiten LN, bei denen Verhaltensstörungen und psychische Störungen im Alltag auftreten können. Bei diesen Personen kommt es immer wieder zu krisenhaften Entwicklungen / Verhaltensweisen. Bei einem Teil der LN mit geistiger Beeinträchtigung gibt es Zusammenhänge mit deren **Hirnschädigung**, welche die Verarbeitung von Reizen und die Bewältigung von Krisen erschwert. Krisen können auch mit Gewalt einhergehen, d.h. mit grenzüberschreitendem, fremd- oder selbstverletzendem Verhalten, mit sexuellen Grenzverletzungen oder mit Sachbeschädigung (z.B. Schlagen, Treten, Kratzen, Beißen, Gegenstände werfen, Beschimpfungen usw.). Dieses Verhalten kann sowohl zwischen den LN als auch von LN gegen die MA gerichtet auftreten. Ursachen dafür können z.B. mangelnde Impulskontrolle, Überforderung und Frustration sein, aber auch mit den häufig eingeschränkten Ausdrucksmöglichkeiten der LN zusammen hängen.

Akute Krisen

Unter einer **akuten Krisensituation** verstehen wir einen Zeitabschnitt,

- in dem es bei einem/einer LN vor dem Hintergrund eines **unbewältigten psychosozialen Problems** oder einer **akuten psychischen Störung** zu einer Krise kommt. Dieses gesteigerte Erregungsniveau kann sich durch Verhaltensauffälligkeiten wie z.B. Fremdaggressionen oder Selbstverletzungen oder auch durch andere psychische Störungen ausdrücken.
- in dem Alltagskonflikte (z.B. Streit zwischen Bewohner:innen/Schüler:innen) zu einer (unerwarteten) **Eskalation** (= massive aggressive Auseinandersetzung) führen.

Fachkonzept Gewaltprävention und Schutzauftrag

Seite 17 von 36

- in dem ein/e LN **körperliche Beschwerden** (z.B. Zahnschmerzen, Blinddarmreizung) hat. Bei eingeschränkter Kommunikationsmöglichkeit wird oft versucht, dies durch akut auftretende aggressive Verhaltensweisen mitzuteilen. Dies trifft auch zu, wenn keine ausreichende Einsicht in Behandlungsmethoden gegeben ist, die schmerzhaft oder Angst auslösend sind und z.B. Fixierung oder Isolation erforderlich machen.
- in dem ein:e LN in eine plötzliche **Lebenskrise** geraten ist, z.B. aufgrund eines unerwarteten, **einschneidenden Ereignisses** (eigene Erkrankung, Tod eines Elternteils, schwerer Schicksalsschlag, traumatische Situation u.a.). Dies trifft auch zu, wenn jemand dauerhaft oder wiederholt überfordernden, kränkenden oder übergriffigen Situationen ausgesetzt ist.
- in dem ein:e LN eine lebensstypische **Krise in der Entwicklung** (z.B. Pubertät, Wechsel im 1./2. Lebensraum, Ablösung vom Elternhaus) nicht bewältigen kann. Hier fehlt oft die Übereinstimmung zwischen den individuellen Bedürfnissen und den Ansprüchen der Umwelt.

Längerfristige oder wiederkehrende Krisen

Akute Krisen sind abzugrenzen von einer **länger anhaltenden** oder **lebensgeschichtlich erworbenen Problematik**.

Erhebliche Risikofaktoren/Ursachen liegen hier z.B. in

- „Frühstörungen“ (z.B. aufgrund von Frühgeburt oder Fetalem Alkoholsyndrom),
- Traumatisierungen,
- Bindungs- und Beziehungsstörungen,
- Vernachlässigung und anderen Hospitalisierungsschäden,
- länger bestehenden psychischen Erkrankungen oder
- überdauernden Verhaltensauffälligkeiten.

Als **wiederkehrende Auslöser** für eine Krise der LN beobachten wir häufig:

- erlebten Mangel an individueller, feinfühligere Zuwendung und Anleitung,
- Frustration bei nicht befriedigten Bedürfnissen (ohne angeleitete Bewältigung),
- erlebte Verunsicherung bei Mangel an Struktur und haltgebender pädagogischer Steuerung,
- Belastung durch räumliche Enge / „Zwangsgemeinschaft“ im 1./2. Lebensraum,
- unerkannte Schmerzen und andere medizinische Gründe,
- Misslingen von Kommunikation,
- fehlende Entscheidungsmöglichkeiten,
- Reizüberflutung,
- Unterforderung bzw. Langeweile, mangelnde Teilhabe,
- Einfluss anderer LN, z.B. kein Schutz vor Übergriffen.

Dabei berücksichtigen wir immer **systemische Betrachtungsweisen**: Da Krisen immer in konkreten sozialen Bezügen stattfinden, kann eine Krise nicht nur als Ausdruck individueller Überforderung betrachtet werden. Analysen und Hilfen müssen deshalb die Qualität der Beziehungen im sozialen Umfeld (Familie, 1./2. Lebensraum, Peer Group) sowie weitere relevante Faktoren mitberücksichtigen.

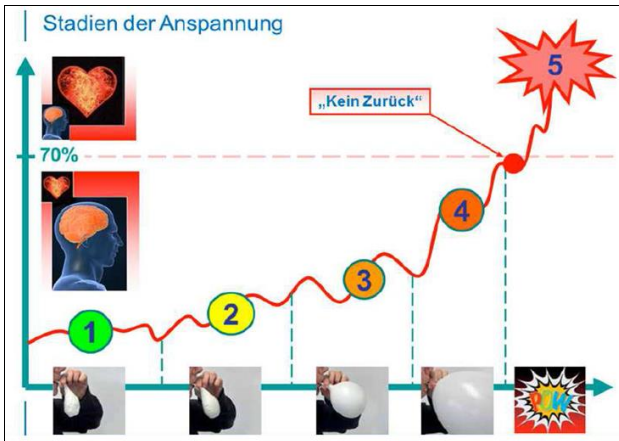
Im Folgenden stellen wir zwei Krisenmodelle zur Anwendung bei aggressiven Durchbrüchen vor.

Fachkonzept Gewaltprävention und Schutzauftrag

Seite 18 von 36

B.2.1.1 Krisenmodell nach DBToP-gB⁴

Bei einigen LN lassen sich verschiedene Stadien der steigenden Anspannung beschreiben, die in diesem Modell aus dem DBToP-gB-Manual mit dem wachsenden Druck in einem Luftballon illustriert werden:

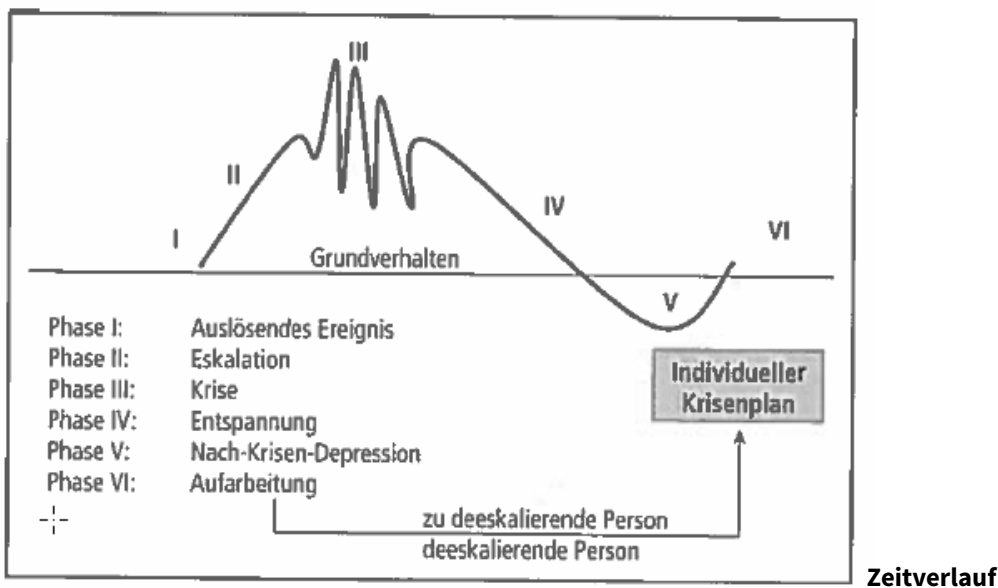


Unser Ziel bei der Begleitung dieser LN ist dabei immer, die steigende Anspannung frühzeitig zu erkennen und sofort deeskalierend zu intervenieren (entsprechend dem „Low Arousal Approach“). Häufig gelingt es, dass sich die Spannung schnell reduzieren lässt, sodass der Punkt „Kein Zurück“ (Point of No Return – Übergang zu einer massiven Eskalation) nicht erreicht wird.

B.2.1.2 Krisenmodell nach Breakwell

Differenzierter ist die Darstellung im Krisenmodell von Breakwell (1997, modifiziert und zitiert nach Schanze, Koch, Rauch 2014):

Anspannungsniveau



⁴ DBToPgB = an der Dialektisch-behavioralen Therapie orientiertes Programm zur Behandlung Emotionaler Instabilität bei Menschen mit geistiger Behinderung. (vgl. [9. Literaturangaben und Verweise](#))

Fachkonzept Gewaltprävention und Schutzauftrag

Seite 19 von 36

Hier kommt es nach einer auslösenden Situation (Phase I) zu einer kontinuierlichen Eskalation (Phase II, Arousal-Reaktion), die schließlich in eine Krisensituation (Phase III) münden kann. Diese Krisenphase kann durch ein zu- und abnehmendes Spannungsniveau gekennzeichnet sein, wobei schon kleinste Irritationen zum Wiederansteigen der Spannung führen können.

Danach erfolgt allmählich eine Entspannung (Phase IV), die von einer Nach-Krisen-Depression (Phase V) mit möglichen Gefühlen von Erschöpfung, Scham, Reue, Angst oder Depression abgeschlossen wird.

Eine gemeinsame Aufarbeitung (Phase VI) kann erst nach Phase V sinnvoll erfolgen.

Entsprechend des emotionalen und kognitiven Niveaus des/der LN wird die Situation nachbearbeitet. Dies kann durch eine einfache, versöhnliche Geste geschehen, oder auch durch eine differenzierte Nachbesprechung.

Diese Phase dient der Wiederherstellung einer positiven Beziehung der an der Krise beteiligten Personen.

B.2.1.3 Verschiedene Formen von Gewalt - Gewalt hat viele Gesichter

Wie sich in verschiedenen Studien gezeigt hat, sind Kinder und Jugendliche, aber auch Menschen mit geistiger Beeinträchtigung vergleichsweise häufig von Gewalt betroffen. Beispielsweise gelten Menschen mit geistiger Beeinträchtigung im Vergleich zu Menschen ohne Beeinträchtigungen als **vier Mal so häufig betroffen** von sexueller Gewalt. Hierunter verstehen wir Handlungen, welche die LN schädigen oder bei denen die Schädigung der LN in Kauf genommen wird.

Gewalt kann in vielen Formen auftreten. Sie ist häufig nicht offensichtlich, sondern wird erst bei genauem Hinschauen deutlich. Im Pflege- und Betreuungsalltag geschieht Gewalt auch unabsichtlich und unbewusst. Deshalb ist es notwendig, die Wahrnehmung aller Beteiligten zu schärfen, um Gewalt vorzubeugen.

Formen der Gewalt können zum Beispiel sein:



Grafik: Eigene Darstellung anhand der Informationen von
<https://www.pflege-gewalt.de/wissen/gewaltformen/24.06.2020>

Fachkonzept

Gewaltprävention und Schutzauftrag

Seite 20 von 36

Immer wieder kommt es in unserer Arbeit zu gewaltsamen Handlungen zwischen LN. Es ist der fachliche Auftrag der MA, hier frühzeitig steuernd einzugreifen.

Gewalthandlungen können zudem ebenso durch externe Personen, aber auch durch MA aktiv oder passiv, z.B. durch Unterlassung und Vernachlässigung, erfolgen.

Alle möglichen Formen von Gewalt gegen LN sind prinzipiell strafbar. Sie können z.B. so aussehen:

Körperliche Gewaltanwendung

- Zufügen von physischen Schmerzen oder Wunden durch Schlagen, Verletzen, Festhalten mit Gewalt oder (unberechtigte) Fixierung,
- sexueller Missbrauch z.B. Missachten von Schamgrenzen, Belästigung, Vergewaltigung,
- unangemessener Einsatz und falsche Dosierung von Medikamenten,
- Zwang zu Medikation,
- Körperpflege, Haare schneiden oder Rasur gegen den Willen,
- zu kaltes oder heißes Wasser bei der Körperpflege,
- Entzug von (bestimmten) Nahrungsmitteln, Zwang zur Nahrungsaufnahme,
- Anreichen von unangenehmen, unangepassten Nahrungsmitteln oder Getränken

Psychische Gewaltanwendung

- Unterbindung der Selbstbestimmung, Verweigerung der Persönlichkeitsrechte,
- Zufügen von psychischem Schmerz durch Beleidigung, Demütigung, Einschüchterung, Drohung, Anschreien, Ignorieren, Erpressungen,
- Duzen ohne Einverständnis, Gebrauch von Kosenamen,
- Reden über den Kopf der LN hinweg bei deren Anwesenheit,
- Provozieren und Drohen, emotionale Erpressung,
- zweideutige Bemerkungen, unverständliche Witze,
- nicht bedarfsgerechte Betreuungskonzepte

Vernachlässigung (körperlich und seelisch) als Mischform von Gewalt

- Nicht-Ausführen von notwendigen (pflegerischen) Verrichtungen wie z.B. Vorenthalten von Mahlzeiten und Getränken, Körperhygiene, Schmerzmitteln, Toilettengang etc.,
- fehlende notwendige ärztliche und (psycho-) therapeutische Vorsorge und Behandlung,
- Vorenthalten von Hilfsmitteln wie z.B. Brille, Hörgerät, Rollstuhl oder Notrufsystem,
- Vorenthalten von Rechten, Mitbestimmung und Beteiligung

Sexuelle Grenzüberschreitung / sexualisierte Gewalt

Als sexuelle Grenzüberschreitung / sexualisierte Gewalt wird jede Form der seelischen und körperlichen Beeinträchtigung einer anderen Person in sexueller Hinsicht und/oder ihre Androhung verstanden. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt. Entscheidendes Kennzeichen ist das Handeln gegen/ohne den Willen der Person unter Anwendung von Gewalt, Drohung mit Gewalt oder unter Ausnutzung einer schutzlosen Lage bzw. eines Machtverhältnisses.

Hier gibt es vielfältige Ausdrucksformen, die alle prinzipiell strafbar sind. Weitere Informationen dazu finden Sie im [0510QMH Fachkonzept Aufklärung und sexualpädagogische Entwicklungsbegleitung](#).

Digitale Gewalt

Diese umfasst eine Vielzahl der bereits beschriebenen Angriffs- und Gewaltformen. Sie zielt dabei primär auf die Herabwürdigung, Rufschädigung, soziale Isolation, (sexuelle) Nötigung oder Erpressung ab.

Fachkonzept

Gewaltprävention und Schutzauftrag

Seite 21 von 36

Informationen zu Cybermobbing und -stalking, Sexting, Grooming etc. finden Sie im [0510QMH Fachkonzept Aufklärung und sexualpädagogische Entwicklungsbegleitung](#) sowie im [Fachkonzept: Umgang mit Cybermobbing](#) (JG, Stand 2022).

Finanzielle und materielle Ausbeutung

- Illegale oder ungebührliche Verwendung von Ressourcen oder finanziellen Mitteln der LN zur persönlichen Bereicherung.
- Überreden zu oder Annehmen von unverhältnismäßigen Geschenken (vgl. auch [1020AA Geschenkeregelung – Annahme von Geschenken](#)).

Strukturelle Gewalt

Sie äußert sich in einer Institution z.B. in ungleichen Machtverhältnissen bzw. Intransparenz und Undurchlässigkeiten zwischen einzelnen Bereichen / hierarchischen Ebenen.

Konkret kann sich institutionelle strukturelle Gewalt z.B. zeigen in

- geduldeten, kaschierten Missständen,
- zu wenig oder nicht ausreichend qualifiziertem Personal,
- willkürlichen Regelungen und Vereinbarungen,
- nicht hinterfragtem Fortschreiben von Verhaltens-/Vorgehensweisen, strukturellen Gegebenheiten („Essen gibt es immer nur um 18 Uhr.“), Festhalten an „Altbewährtem“ („Das war schon immer so!“),
- (latent) geduldetem Sexismus, Rassismus, Chauvinismus etc.,
- unangemessener Förder-, Teilhabe- und Ausbildungsplanung,
- baulichen Gegebenheiten, die dem Wunsch der LN, ihrer Förderung/Entwicklung, Privatsphäre oder persönlichen Sicherheit diametral entgegenstehen.

B.2.2 Risiko- und Schutzfaktoren bei Leistungsnehmer:innen

Dabei tragen die im Folgenden aufgeführten **Risikofaktoren** besonders dazu bei, dass die von uns betreuten LN von Gewalt betroffen sind. Bei der Bearbeitung steht unsere Einschätzung im Vordergrund: Welche Auffälligkeiten beobachten wir bei dem/der LN?



Fachkonzept

Gewaltprävention und Schutzauftrag

Seite 22 von 36

- **hohe Abhängigkeit** von Bezugspersonen und anderen Menschen,
- **geringe Selbstbestimmung**, Erleben restriktiver Erziehung,
- **Wehrlosigkeit**, physische und psychische Unterlegenheit,
- **Machtgefälle** zwischen den LN,
- **mangelnde Glaubwürdigkeit** und damit wenig Anzeigebereitschaft oder vermind. Strafverfolgung,
- **unzulängliche Selbstbehauptung**,
- **Pflegebedürftigkeit** und **großer Unterstützungsbedarf im Alltag**,
- **mangelnde Intimsphäre** z.B. durch Pflege, Therapien, Mitarbeiter:innenwechsel,
- unzureichende oder fehlerhafte **Sexualaufklärung** und **sexuelle Unerfahrenheit**,
- missverständliches Verhalten, z.B. **Distanzlosigkeit**,
- **Vereinsamung**, zu wenig befriedigend erlebte soziale Kontakte,
- **erschwerter Mitteilungsfähigkeit** (Körperkontakt hat häufig hohe Priorität in der Kommunikation),
- **Erleben häufiger Grenzverletzungen**, die Übergriffen vorausgehen können, z.B. zwischen den LN,
- **erschwerter Fähigkeit, den eigenen Körper positiv wahrzunehmen und eigene Grenzen zu spüren** (z.B. durch Vielzahl von Therapien und ärztlichen Eingriffen).

Risikofaktoren in der Familie (soweit bekannt):

- ungünstige materielle und Wohnverhältnisse,
- unzureichende Kleidung, mangelhafte Ernährung,
- Überforderungssymptome der Bezugspersonen,
- schädigendes Erziehungsverhalten, z.B. wiederholte Beziehungsabbrüche, Deprivation, stark symbiotische Beziehung, stark repressive Erziehung,
- fehlende Einsicht der Angehörigen in die Problemlage,
- Bezugspersonen psychisch oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt,
- traumatisierende Lebensereignisse (z.B. Verlust eines/einer Angehörigen, Unglück),
- Gewalttätigkeiten in der Familie,
- Bezugspersonen wurden als Kind selbst misshandelt bzw. missbraucht,
- soziale Isolierung der Familie,
- desorientierendes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeiten,
- bereits bestehende Hilfen gemäß § 27 SGB VIII (Hilfe zur Erziehung) o.ä.

Die folgenden **Schutzfaktoren** können sich schützend und stärkend auswirken:

- regelmäßige Sozialkontakte außerhalb der Familie,
- regelmäßiger Besuch einer Tageseinrichtung / Tagesförderstätte / Therapie,
- LN kann sich mitteilen und ggf. Hilfe holen,
- wirkt vital, gut genährt und ausgeschlafen,
- Kleidung ist zweckmäßig und den Bedürfnissen angemessen,
- vertrauensvolle, verlässliche Bezugsperson inner-/außerhalb der Einrichtung/Familie

Schutzfaktoren in der Familie (soweit bekannt):

- geeignete Vertrauensperson lebt im Haushalt,
- zuverlässige und verantwortungsbewusste Betreuung,

Fachkonzept

Gewaltprävention und Schutzauftrag

Seite 23 von 36

- bedarfsgerechte ärztliche / therapeutische Behandlung und Förderung,
- Vermittlung und Wahrnehmung von Rechten,
- Familie ist in ein funktionierendes soziales Netzwerk eingebettet,
- Kooperationsbereitschaft der Eltern

C Intervention bei (sexueller) Grenzüberschreitung / (sexualisierter) Gewalt

C. Intervention bei (sexueller) Grenzüberschreitung / (sexualisierter) Gewalt

0500PZ / 3405PZ
Prozesse
Schutzauftrag bei
Gewalt gegen LN

0501PZ Prozess
Krisen-
management LN

0502PZ Prozess
Verdachtsfall
Gewalt durch MA

0700QMH
Datenschutz-
konzept

Die konkreten Abläufe zur Aufarbeitung von Gewaltsituationen – Handlungsleitfäden bei (Verdacht auf) Gewalt sind in folgenden Prozessen beschrieben:

- [0501PZ Prozess Krisenmanagement Leistungsnehmer:innen](#)
- [3405PZ Prozess Schutzauftrag bei Gewalt gegen Leistungsnehmer:innen – Bereich Kinder und Jugendliche](#)
- [0500PZ Prozess Schutzauftrag bei Gewalt gegen Leistungsnehmer:innen – Bereich Erwachsene](#)
- [0502PZ Prozess Verdachtsfall Gewalt durch Mitarbeiter:innen](#)

C.1 Schutzauftrag bei Gewalt gegen Leistungsnehmer:innen

C.1.1 Gewalt ggü. Minderjährigen – Spezialfall Kindeswohlgefährdung

Alle Bereiche von JG Rhein-Main für Kinder und Jugendliche⁵ haben gemäß § 1 SGB VIII den gesetzlichen Auftrag „Kinder und Jugendliche für ihr Wohl zu schützen“.

Mit Einführung der §§ 8a und 72a SGB VIII und dem 2021 verabschiedeten Kinder- und Jugendstärkungsgesetz hat der Gesetzgeber den Schutz von Kindern und Jugendlichen in besonderer Weise hervorgehoben. Die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen erfordert neben Vereinbarungen zwischen dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) und den Trägern der Einrichtungen dieses Schutzkonzept.

Dabei bezieht sich der Schutzauftrag des Trägers nicht nur auf die ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen, sondern auf Kinder und Jugendliche allgemein: **Immer wenn uns eine mögliche Gefährdung durch Vernachlässigung, Gewalt etc. bekannt wird, müssen wir gemäß unseres Schutzauftrages und den mit den Jugendämtern hierzu geschlossenen Vereinbarungen tätig werden und dies dem zuständigen Jugendamt kenntlich machen.**

⁵ Dazu gehören die Bereiche Wohnen für Kinder und Jugendliche, inkl. der KiTa, minderjährige Nutzer:innen des Familienentlastenden Dienstes sowie die Jugendhilfe Marienhausen.

Fachkonzept

Gewaltprävention und Schutzauftrag

Seite 24 von 36

Als das Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden (vgl. hierzu auch [B.2.1.3 Verschiedene Formen von Gewalt – Gewalt hat viele Gesichter](#)):

- körperliche und seelische Vernachlässigung,
- seelische Misshandlung,
- körperliche Misshandlung und (sexuelle) Gewalt.

Verpflichtung zur Meldung

Nimmt eine Fachkraft oder eine andere beschäftigte Person (auch Hausmeister:innen, Hauswirtschaftskräfte, Verwaltungsmitarbeiter:innen) **konkrete oder gewichtige Anhaltspunkte wahr**, die auf eine **Gefährdung des Kindeswohls durch eine Person** (LN, GV, MA, Angehörige) hinweisen oder vermutet sie solche, so wird **im Sinne des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII** gehandelt: Liegen eines oder mehrere Anzeichen für eine mögliche Gefährdung des Kindes / des/der Jugendlichen vor, so ist gemäß [3405PZ Prozess Schutzauftrag bei Gewalt gegen Leistungsnehmer:innen – Bereich Kinder und Jugendliche](#) zu verfahren, die beobachteten Sachverhalte sind entsprechend zu dokumentieren und hierüber sofort die Vorgesetzten und der PD bzw. PSHPD zu informieren.

Vorrangiges Ziel ist hierbei zunächst der Schutz des betroffenen Kindes / des/der betroffenen Jugendlichen. Danach erfolgt eine gemeinsame Risikobeurteilung und ggf. eine Meldung an das zuständige Jugendamt.

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Anhaltspunkte sind v.a. im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen sowie in der Wohn- bzw. Familiensituation, im elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, in traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld (vgl. hierzu auch [B.2.2 Risiko- und Schutzfaktoren bei Leistungsnehmer:innen](#)).

Die Anhaltspunkte müssen altersspezifisch betrachtet werden. Dabei wird die besondere Situation (chronisch) kranker und beeinträchtigter junger Menschen berücksichtigt.

Mögliche Anhaltspunkte beim Kind oder dem/der Jugendlichen

- Nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen)?
- Körperliche oder seelische Krankheitssymptome (z.B. Einnässen, Ängste, Zwänge, Suizidabsichten...) (nicht aus einem Behinderungsbild erklärbar)?
- Zuführung die Gesundheit gefährdender Substanzen?
- Für das Lebensalter mangelnde Aufsicht?
- Unbekannter Aufenthalt (z.B. Weglaufen, Streunen...)?
- Gesetzesverstöße?
- Hinweise auf (sexuelle) Gewalt aufgrund von Äußerungen des Kindes?
- (Über-)sexualisiertes Verhalten?
- Distanzlosigkeit?
- Kontaktscheu, massiver Rückzug, psychisches Erstarren?
- Ablehnung/Abwertung zuvor gern genutzter Kontakte und/oder gern ausgeübter Tätigkeiten/Beschäftigungen?
- Geschlechtskrankheiten?
- Verhaltensauffälligkeiten (nicht aus einem Behinderungsbild erklärbar)?
- Massive Entwicklungsverzögerungen und –beeinträchtigungen (nicht aus einem Behinderungsbild erklärbar)?
- Verabreichung gesundheitsgefährdender Substanzen (Suchtmittel o.ä.)?

Fachkonzept

Gewaltprävention und Schutzauftrag

Seite 25 von 36

Praktische Beispiele für Anhaltspunkte beim Kind oder dem/der Jugendlichen

- **Körperpflege**
 - Das Kind wirkt ungewaschen (riecht, Haare sind „fettig“).
 - Es findet zu Hause kaum eine Mundhygiene statt (Kind hat Löcher in den Zähnen, Karies, braune Verfärbungen, abgebrochene Zähne etc.).
 - Das Kind hat ständig durchnässte herabhängende Windeln an.
 - Das Kind hat immer wieder Entzündungen und Ekzeme.
 - Bei dem Kind finden sich regelmäßig Dreck- und Stuhlreste im Genital- und Gesäßbereich.
- **Kleidung**
 - Das Kind trägt über einen längeren Zeitraum dieselbe Kleidung.
 - Die Kleidung des Kindes ist kaputt oder fleckig und wird nicht ausgetauscht.
 - Das Kind hat keine passende Kleidung (Kleidung ist viel zu groß oder zu klein).
 - Das Kind ist nicht witterungsgemäß angezogen.
 - Benötigte Kleidung wie Sportschuhe, Hausschuhe, Gummistiefel, Regenjacke, Schneeanzug etc. werden nicht mitgegeben.
- **Ernährung**
 - Es wird nicht auf genügend Flüssigkeitszufuhr bei dem Kind geachtet (Hautfaltentest: Angehobene Hautfalte am Bauch bleibt stehen oder verstreicht nur langsam).
 - Das Kind bekommt keine regelmäßigen Mahlzeiten.
 - Das Kind bekommt kein Pausenbrot/keine Brotzeit von zu Hause mit und hat kein Geld, um sich etwas zu kaufen.
 - Die Mahlzeiten sind sehr einseitig (z.B. Süßigkeiten, Toastbrot etc.).
 - Das Kind muss sich selbst um eine Mahlzeit kümmern.
 - Das Kind hat selten Obst oder Gemüse dabei.
 - Das Kind bringt ausschließlich Fertigprodukte mit.
 - Das Kind bekommt veraltete oder verdorbene Nahrung.
 - Das Kind nimmt kaum Gewicht zu (nicht aus einem Behinderungsbild erklärbar).
 - Das Kind wächst langsamer als gleichaltrige Kinder (nicht aus einem Behinderungsbild erklärbar).
- **Krankheitsfürsorge**
 - Die Vorsorgeuntersuchungen werden nicht regelmäßig eingehalten.
 - Empfohlene Impfungen werden nicht durchgeführt.
 - Es finden keine regelmäßigen Zahnarztbesuche statt.
 - Das Kind kommt häufig krank in die Einrichtung.
 - Die Eltern gehen bei Krankheit mit dem Kind nicht zum/zur Ärzt:in.
 - Die Eltern verweigern generell eine ärztliche Behandlung (z.B. aus religiösen Gründen).
 - Entwicklungsverzögerungen werden von den Eltern nicht wahrgenommen.
 - Behinderungen werden von den Eltern nicht wahrgenommen.
 - Die Eltern verweigern eine therapeutische Behandlung.
 - Die Eltern verweigern die Zusammenarbeit mit dem/der Therapeut:in ihres Kindes.
 - Die Eltern zeigen kein Interesse an der Förderung und Entwicklung ihres Kindes.
- **Fürsorge**
 - Die Eltern sind aufgrund von psychischen Beeinträchtigungen oder einer Suchterkrankung nicht in der Lage, die Bedürfnisse ihres Kindes wahrzunehmen bzw. Verantwortung für ihr Kind zu übernehmen.

Fachkonzept

Gewaltprävention und Schutzauftrag

Seite 26 von 36

- Das Kind sieht zu Hause vorwiegend fern.
- Das Kind wird mit nicht altersgemäßen Filmen und Bildern konfrontiert.
- Das Kind ist viel sich selbst überlassen (spielt alleine in seinem/ihrem Zimmer, auf der Straße etc.).
- Das Kind wird längerfristig ohne Aufsicht alleine gelassen.
- Die Eltern sind suchtmittelabhängig (Alkohol, Drogen, Computer etc.).
- Es sind immer wieder, auch für längere Zeit, fremde Personen zu Besuch.
- Das Kind hat zu Hause keinen strukturierten Tagesablauf.
- Das Kind hat zu Hause keine verbindlichen Regeln (das Kind kann kommen und gehen, wann es will, es kann essen, wann und was es will, etc.).
- Das Kind muss den Weg zu Kindergarten/Schule alleine bewältigen obwohl er gefährlich ist (z.B. vielbefahrene Straße o.ä.).
- Das Wohnumfeld ist nicht kindgemäß gestaltet (z.B. ungesicherte Steckdosen, Medikamente, Alkohol, kaputt Spielzeug und kaputte Spielgeräte, ungesicherte Treppen etc.).
- **Ansprache**
 - Mit dem Kind wird nur wenig oder kaum gesprochen.
 - Mit dem Kind wird zu Hause nicht gespielt.
 - Das Kind hat zu Hause kein adäquates Spielzeug.
 - Das Kind wird von den Eltern nicht umarmt/getröstet, wenn es weint oder sich verletzt.
 - Das Kind erhält keine Zärtlichkeit, Lob oder Bestätigung.
 - Das Kind wird von den Eltern, obwohl es sich bemerkbar macht, ignoriert.
 - Die Eltern schüchtern das Kind durch Schreien oder Drohen ein.
 - Das Kind erhält nur dann Zuwendung, wenn der Elternteil dies möchte.
- **Persönlichkeitsentwicklung**
 - Das Kind hat zu Hause kaum Kontakt zu anderen Kindern oder Erwachsenen.
 - Das Kind hat im häuslichen Umfeld kaum Platz, um sich ausreichend zu bewegen und zu spielen (z.B. zu kleine Wohnung, das Kind liegt nur im Bett etc.).
 - Das Kind hat im häuslichen Umfeld kaum (gleichaltrige) Freund:innen.
 - Die Interessen des Kindes werden bei Angeboten nicht berücksichtigt.
 - Für das Kind steht kein altersgemäßes Beschäftigungsmaterial zur Verfügung.
 - Das Kind bekommt keine Grenzen gesetzt.
 - Das Kind bekommt sehr enge Grenzen gesetzt mit Konsequenzen, die in keinerlei Relation oder Zusammenhang stehen.
 - Das Kind erhält keine Erklärungen für Regeln oder Verbote.
 - Das Kind muss zu Hause Aufgaben/Rollen übernehmen, die nicht seinem/ihrem Alter entsprechen (z.B. Babysitter für jüngere Geschwister, Verantwortungs-übernahme für Eltern und/oder Geschwister).
 - Das Kind bekommt keine Freizeitmöglichkeiten angeboten (z.B. Treffen mit Freund:innen, Sportverein, Musikinstrument o.ä.).
 - Das Kind muss regelmäßige verbale und aggressive Auseinandersetzungen der Eltern miterleben.
 - Das Kind hat ständig wechselnde Bezugspersonen (z.B. ständig wechselnde Partner:innen eines Elternteils) oder wird ständig von verschiedenen Personen betreut.

Fachkonzept

Gewaltprävention und Schutzauftrag

Seite 27 von 36

- Mindestens ein Elternteil ist psychisch labil und zeigt starke Stimmungsschwankungen.
- Das Kind ist oft alleine zu Hause. Es findet keine Aufsicht oder Betreuung statt.
- Das Kind wird häufig angeschrien.
- Das Kind wird körperlich gezüchtigt.
- Das Kind wird bei unerwünschtem Verhalten eingesperrt.
- **Schulische Förderung**
 - Das Kind kommt häufig (unentschuldigt) zu spät oder gar nicht zur Schule.
 - Die Eltern nehmen Termine mit der Schule nicht wahr/zeigen kein Interesse (z.B. Elternabend).
 - Das Kind hat zu wenig und/oder kaputte Schulsachen.
 - Das Kind bekommt kein Geld für Ausflüge.
 - Das Kind hat häufig z.B. die Sportsachen nicht dabei oder sie sind unvollständig.

Mögliche Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld

- Gewalttätigkeiten in der Familie?
- Sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes?
- Eltern sind psychisch oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt?
- Familie in finanzieller bzw. materieller Notlage?
- Desolote Wohnsituation (z.B. Vermüllung, Wohnfläche, Obdachlosigkeit...)?
- Traumatisierende Lebensereignisse (z.B. Verlust eines/einer Angehörigen, Unglück...)?
- Erziehungsverhalten und Entwicklungsförderung durch Eltern schädigend?
- Soziale Isolierung der Familie?
- Desorientierendes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeiten?

Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit der Betroffenen

Berücksichtigt wird ebenfalls die Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit der Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten. Anhaltspunkte können sein:

- Kindeswohlgefährdung durch Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte nicht abwendbar?
- Fehlende Problemeinsicht?
- Unzureichende Kooperationsbereitschaft?
- Mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen?
- Bisherige Unterstützungsversuche unzureichend?
- Frühere Sorgerechtsvorfälle?

C.1.2 Gewalt ggü. Leistungsnehmer:innen im Bereich Erwachsene⁶

Nimmt eine Fachkraft oder ein:e andere:r MA von JG Rhein-Main **konkrete oder gewichtige Anhaltspunkte wahr**, die auf eine Gefährdung von LN durch (sexuelle) Gewalt hinweisen oder vermutet er/sie solche, ist er/sie dazu verpflichtet, den Sachverhalt sachlich und so konkret wie möglich schriftlich an die zuständige BL zu melden (bspw. durch eine [Krisenmeldung – Verhaltensauffälligkeiten Krise](#) (im ADH/StV) (vgl. [7.1.1 Krisenmeldung](#)) bzw. den [0620FO Dokumentationsbogen bei Verdacht auf Gewalt bei Erwachsenen](#) (im AH)) und bei Verunsicherung die zuständige Präventionsfachkraft zu Rate zu ziehen.

⁶ Dazu gehören die Bereiche Wohnen für Erwachsene, inkl. des betreuten Wohnens, volljährige Nutzer:innen des Familienentlastenden Dienstes sowie die WfbM.

Fachkonzept

Gewaltprävention und Schutzauftrag

Seite 28 von 36

Eine potentielle Gefährdung durch (sexuelle) Gewalt liegt dabei auch dann vor, wenn der/die LN im beobachteten (Verdachts-)Fall als Aggressor:in gegenüber anderen LN, MA oder externen Personen auftritt.

Das weitere Vorgehen entspricht dem [0500PZ Prozess Schutzauftrag bei Gewalt gegen Leistungsnehmer:innen – Bereich Erwachsene](#).

Mögliche Anhaltspunkte/Hinweise auf Gewalterfahrung

- Inadäquate Betreuung
- Vernachlässigung
- Ungepflegtes Erscheinungsbild, Hygienemängel
- Auffällige Unter- oder Fehlernährung (nicht aus einem Behinderungsbild erklärbar)
- Hinweise auf sexuelle Gewalt, z.B. aufgrund von Äußerungen der Person
- (über-)sexualisiertes Verhalten
- Distanzlosigkeit
- Kontaktscheu, massiver Rückzug, psychisches Erstarren
- Ablehnung/Abwertung zuvor gern genutzter Kontakte und/oder gern ausgeübter Tätigkeiten/Beschäftigungen
- Körperliche Verletzungen, die nicht plausibel erklärbar sind
- Verhaltensauffälligkeiten (nicht aus einem Behinderungsbild erklärbar)
- Körperliche oder seelische Krankheitssymptome (z.B. Einnässen, Ängste, Zwänge, Suizidabsichten...) (nicht aus einem Behinderungsbild erklärbar)
- Gesetzesverstöße
- Unbekannter Aufenthalt (Weglaufen, Streunen usw.)
- Verabreichung gesundheitsgefährdender Substanzen (Suchtmittel o.ä.)
- vgl. hierzu auch Kapitel [B.2.2 Risiko- und Schutzfaktoren bei Leistungsnehmer:innen](#)

C.2 Aggressionen und Gewalt durch Leistungsnehmer:innen

Geht die Gewalt durch LN aus, ist diese Erfahrung für die davon betroffenen LN bzw. MA oft sehr belastend. Für Mitbewohner:innen bedeutet dies, dass sie sich im eigenen Wohnbereich nicht sicher fühlen können, und MA befinden sich am Arbeitsplatz z.B. in permanenter Anspannung.

Aber auch die von Kontrollverlust betroffenen LN leiden häufig im Nachgang unter der Situation, empfinden Scham oder erleben Zurückweisung und Angst, was wiederum zu erneuter Frustration und Anspannungssteigerung führen kann. Ebenso kann auch das Erleben von Macht bei dem/der Verursacher:in das Verhalten steigern.

Das Vorgehen bei Auftreten von Gewalt durch LN ist im [0501PZ Prozess Krisenmanagement Leistungsnehmer:innen](#) beschrieben.

C.2.1 Gewalt durch Leistungsnehmer:innen an Mitarbeiter:innen

Im Verlauf von Krisen sind immer wieder auch MA von Gewalt betroffen. Sie können neben der kollegialen Ersthilfe im Team auch durch Gesprächsangebote durch den PD bzw. PSHPD und/oder die AL/BL unterstützt werden.

Fachkonzept

Gewaltprävention und Schutzauftrag

Seite 29 von 36

Bei Bedarf stehen Deeskalationstraining sowie externe Unterstützungsangebote durch die Berufsgenossenschaft zur Verfügung.

Wichtig ist außerdem die Dokumentation von Verletzungen durch den Eintrag im [0100FO Verbandbuch](#) (vgl. auch [0120CL Checkliste bei Arbeitsunfall](#)), damit dies als Arbeitsunfall belegt ist. Im Zweifelsfall muss der/die Durchgangsärzt:in aufgesucht werden.

Es ist ratsam, dass MA in diesen Fällen Anzeige gegen den/die LN erstatten. Stellvertretend kann dies auch durch die AL/BL erfolgen.

C.3 Aggressionen und Gewalt durch Mitarbeiter:innen

C.3.1 Verdacht auf Gewalt durch Mitarbeiter:innen gegen Leistungsnehmer:innen

Gewalthandlungen durch MA können aktiv oder durch Unterlassung und Vernachlässigung erfolgen. Sie *sind* eine Abweichung vom gebotenen fachlich korrekten Verhalten in einer bestimmten Pflege- und Betreuungssituation und *können* für den/die LN schädigend sein. Sie *können* als strafrechtlich relevante Handlungen beurteilt werden (z.B. StGB § 185 Beleidigung, §§ 223, 226, 229 Körperverletzung, § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen und § 323c unterlassene Hilfeleistung).

Gewaltsames Verhalten ist mit den Zielen eines Betreuungsberufes nicht zu vereinbaren.

Als Erklärung für Gewalthandlungen an Schutzbefohlenen wird häufig das länger andauernde Überschreiten der körperlichen und psychischen Belastungsgrenzen der MA benannt. Die MA verlieren dann u.a. ihre professionelle Reflexions- und Handlungsfähigkeit. In dieser Situation sind die MA aufgefordert, sich unverzüglich an ihre Teamkolleg:innen, an die Vorgesetzten oder den PD bzw. PSHPD zu wenden, damit die LN geschützt, aber auch die MA unterstützt werden können.

Körperliche oder psychische Gewaltanwendungen von MA (inkl. sexueller Grenzverletzungen) dürfen durch Kolleg:innen nicht toleriert werden. Fehlverhalten wird offen und sachlich angesprochen, und der/die Dienstvorgesetzte wird informiert. Dies bezieht sich auch auf Grenzüberschreitungen wie verbale Ausfälligkeiten, groben Umgangston oder Ironie.

Mitunter werden Gewalthandlungen durch MA nicht direkt beobachtet. Auch bei Kenntnis bzw. der Vermutung von möglichen Gewalttaten durch MA besteht für alle MA die Notwendigkeit der Meldung an den/die Dienstvorgesetzte:n.

Ein Verdacht auf Grenzverletzung durch MA wird entsprechend [0502PZ Prozess Verdachtsfall Gewalt durch Mitarbeiter:innen](#) bearbeitet.

Diese Vorgehensweisen gelten auch für externe Leistungsanbieter:innen und Ehrenamtliche. Je nach Einschätzung der Situation werden durch die Fach-/Bereichsleitungen bzw. Fachabteilungsleitungen und die Geschäftsführung arbeits- und strafrechtliche Konsequenzen geprüft und ggf. eingeleitet.

Tritt die Vermutung auf, dass ein:e MA sexuelle Gewalt oder andere Formen von Gewalt gegen LN angewendet hat, haben wir eine doppelte Aufgabe: Neben unserem Auftrag zum Schutz des/der LN müssen wir das Wohl des/der MA ebenfalls im Blick behalten!

Fachkonzept

Gewaltprävention und Schutzauftrag

Seite 30 von 36

Eine Vermutung bzw. ein Verdacht ist weit entfernt von einer richterlichen Verurteilung – und so lange eine solche nicht vorliegt, gilt für alle Maßnahmen der Grundsatz: „in dubio pro reo“, im Zweifelsfall zugunsten des/der Verdächtigten (Unschuldsvermutung).

C.3.1.1 Beteiligung der Leistungsnehmer:innen und ihrer gesetzlichen Vertretung

Generell wird in der Bearbeitung eines Verdachts auf Gewalt gegen LN – wie auch an anderen Stellen – eine enge Zusammenarbeit mit den Eltern, anderen Sorgeberechtigten i.S. der §§ 1773, 1791 BGB (Vormundschaft) bzw. rechtlichen Betreuer:innen (hier zusammenfassend als „gesetzliche Vertretung“ bezeichnet) praktiziert, sofern diese nicht im Verdacht stehen, selbst Ausgangspunkt der Gewalt- und Gefährdungssituation zu sein.

Auch eine entwicklungsadäquate Beteiligung des/der betroffenen LN gehört – soweit zumutbar und von diesem/dieser gewünscht – dazu.

In den Gesprächen mit dem/der LN bzw. ihrem/ihrer gesetzlichen Vertretung werden Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten thematisiert und angeboten. In der Kommunikation achten wir darauf, den Vorfall sachlich und unparteiisch zu schildern sowie das weitere (pädagogische) Vorgehen transparent zu machen. Ggf. ergeht zudem die Information über die Möglichkeit einer Strafanzeige.

Unsere Aufgabe ist es, die Erwartungen der Beteiligten nachzuvollziehen, auch wenn wir diese ggf. nicht alle erfüllen können.

C.3.1.2 Rehabilitation für zu Unrecht beschuldigte Mitarbeiter:innen

Als Ergebnis unseres Vorgehens laut [0502PZ Prozess Verdachtsfall Gewalt durch Mitarbeiter:innen](#) ist es möglich,

- dass eine klare Entlastung vom Verdacht erfolgt oder
- dass das Verfahren eingestellt wird.

Die zuständige GF, BL/SL/FBL/FAL und der Fachbereich Personal entscheiden gemeinsam darüber, was und wie kommuniziert wird, um den Schutz des/der MA so gut wie möglich zu gewährleisten.

Mit dem/der betroffenen MA wird ein Abschlussgespräch mit der zuständigen GF/BL/SL/FBL/FAL und dem Fachbereich Personal geführt.

C.3.2 Grenzverletzung und Gewalt zwischen Mitarbeiter:innen

Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb der Mitarbeiter:innenteams und mit den Vorgesetzten fördert sowohl die Offenheit in der Kommunikation und Reflexion als auch die Arbeitszufriedenheit.

Ist dies nicht gegeben, können Aggressionen und Gewalt entstehen, z.B. in Form von

- Beschimpfungen,
- Vorenthalten von Informationen,
- Ausgrenzen einer Person,
- Zuteilung sinnloser Aufgaben,
- Verbreiten von Gerüchten oder rufschädigenden Aussagen,
- Androhen oder Ausüben körperlicher Gewalt,
- lächerlich machen der Person,
- aggressiver Sprache,
- sexueller Belästigung.

Fachkonzept

Gewaltprävention und Schutzauftrag

Seite 31 von 36

Für die Betroffenen wirken sich solche Handlungen (u.a. „Mobbing“) negativ auf die berufliche und private Situation aus, meist auch auf die psychische und physische Gesundheit. Längerfristige krankheitsbedingte Abwesenheitszeiten können die Folge sein.

Dringend notwendig ist hier die Bearbeitung der Konfliktfelder durch die Vorgesetzten bzw. im Rahmen von Coaching und (Team-)Supervision. Damit entsprechende Maßnahmen ergriffen werden können, ist auch hier eine Meldung an die Dienstvorgesetzten, den Ombudsmann oder ggf. im Rahmen des Verbesserungs- und Beschwerdemanagements (vgl. [0102PZ Prozess Verbesserungs- und Beschwerde management](#)) erforderlich.

C.4 Datenschutz – Verwahrung der sensiblen Dokumentation

Wir beachten den besonderen Schutz der persönlichen Daten der LN und MA. Im Sinne des Datenschutzes und zur Vermeidung einer Stigmatisierung von „Täter:innen“ und „Opfern/Betroffenen“, gilt es höchst sorgsam und vertraulich mit den im Laufe der Verdachtsbearbeitung produzierten Daten- und Informationssammlungen umzugehen. Hier gelten die Inhalte des [0700QMH Datenschutzkonzept](#).

Sofern ein öffentliches Interesse besteht, erfolgt eine direkte Absprache der Geschäftsführung von JG Rhein-Main mit der Geschäftsführung der Josefs-Gesellschaft gGmbH. In der Regel wird eine Person benannt, die allein für die öffentliche Kommunikation zuständig ist. MA sind verpflichtet, bei Anfragen auf diese Person zu verweisen (vgl. [Fachkonzept: Gewalt verhindern – bei Verdacht richtig handeln](#) (JG, Stand 2022)).

D Rechtliche Rahmenbedingungen

D. Rechtliche Rahmenbedingungen

Das staatliche Recht (Bürgerliches Gesetzbuch, Grundgesetz und die Sozialgesetzbücher SGB VIII und SGB IX – neu im SGB IX § 37a Verpflichtung der Leistungserbringer zum Vorhalten eines Gewaltschutzkonzeptes) ist die Basis unseres Handelns.

Die Wahrung der Rechte und Würde aller Menschen sind insbesondere gesichert durch:

- Artikel 1 Grundgesetz: Die Würde des Menschen ist unantastbar.
- UN-Kinderrechtskonvention, z.B. Artikel 8: Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung.
- SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe, z.B. § 1: (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Die **UN-Behindertenrechtskonvention von 2009** über die Rechte von Menschen mit Behinderungen fordert von Staat und Gesellschaft die **freiheitliche und soziale Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen** und sichert dadurch ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Fachkonzept

Gewaltprävention und Schutzauftrag

Seite 32 von 36

Hier sind v.a. folgende Artikel relevant:

- Art. 16 Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, inkl. Geschlechtsspezifischer Aspekte
- Art. 21 Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Information
- Art. 22 Achtung der Privatsphäre
- Art. 23 Achtung der Wohnung und der Familie, inkl. Das Recht zu heiraten und eine Familie zu gründen, freie Entscheidung über die Anzahl der Kinder, Zugang zu altersgemäßer Information sowie Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung usw.

Durch das **Bundesteilhabegesetz von 2020** wird der Prozess der Gleichstellung beeinträchtigter Menschen fortgesetzt: Es soll die Möglichkeit einer den persönlichen Wünschen entsprechenden Lebensplanung und –gestaltung im Sinne von **mehr Teilhabe und mehr Selbstbestimmung** stärken.

Durch das **Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen von 2021** sollen vor allem diejenigen Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen, die besonderen Unterstützungsbedarf haben, mit einer modernen Kinder- und Jugendhilfe gestärkt und z.B. Partizipation und Mitbestimmung stärker in den Blick genommen werden.

Für die Kindertagesstätte der Sankt Vincenzstift gGmbH ist zusätzlich der [Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen](#) relevant.

Ausführliche Informationen zu folgenden Themenbereichen finden Sie im [0510QMH Fachkonzept Aufklärung und sexualpädagogische Entwicklungsbegleitung](#):

- Aktuelle gesetzliche Grundlagen
- Relevante gesetzliche Neuerungen von 2013 bis 2020
- Altersstufen im Sexualstrafrecht

6. Schulung der Mitarbeiter:innen¹

Die folgenden Regelungen gelten auch für alle dort tätigen Auszubildenden/Studierenden.

Wer	Was	Wie oft	Durch wen
Alle MA inkl. Ehrenamtliche	0501QMH Verhaltenskodex und Selbstauskunfts-/Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeiter:innen (Aushändigung zur Kenntnisnahme und Unterschrift)	Bei Einstellung	Fachbereich Personal
MA der Bereiche Wohnen für Kinder und Jugendliche, der KiTa, des Familienentlastenden Dienstes (hauptamtliche MA) und der Jugendhilfe	0500QMH Fachkonzept Gewaltprävention und Schutzauftrag (insbesondere die fachlichen Kenntnisse über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sowie der	Jährlich	Präventionsfachkräfte / PSHPD

Fachkonzept Gewaltprävention und Schutzauftrag

Seite 33 von 36

Wer	Was	Wie oft	Durch wen
Marienhausen sowie MA der folgenden Abteilungen, die mit LN der oben benannten Bereiche arbeiten: Case Management, PD/PSHPD, Fachdienst Sport und Bewegung, Freizeitpädagogik	daraus resultierende Schutzauftrag) Inkl. Aller Prozesse und mitgeltenden Unterlagen.		
MA der Bereiche Wohnen für Erwachsene, des Betreuten Wohnens sowie der WfbM	<u>0500QMH Fachkonzept Gewaltprävention und Schutzauftrag</u> Inkl. Aller Prozesse und mitgeltenden Unterlagen.	Einmalige Teilnahme an einer Live-Schulung Sowie alle 5 Jahre	Präventionsfachkräfte / PSHPD
	<u>0501QMH Verhaltenskodex und Selbstauskunfts- /Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeiter:innen</u> + <u>0500PZ Prozess Schutzauftrag bei Gewalt gegen Leistungsnehmer:innen – Bereich Erwachsene</u> + <u>0502PZ Prozess Verdachtsfall Gewalt durch Mitarbeiter:innen</u>	jährlich	GK/GL
MA der Schulen (Lehrer:innen, päd. Fächkräfte)	<u>0500QMH Fachkonzept Gewaltprävention und Schutzauftrag</u> (insbesondere die fachlichen Kenntnisse über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sowie der daraus resultierende Schutzauftrag) Inkl. Aller Prozesse und mitgeltenden Unterlagen.	jährlich	Präventionsfachkräfte / PSHPD
MA der Fachabteilungen und -bereiche	<u>0500QMH Fachkonzept Gewaltprävention und Schutzauftrag</u>	Einmalige Teilnahme an einer Live-Schulung	Präventionsfachkräfte / PSHPD

Fachkonzept Gewaltprävention und Schutzauftrag

Seite 34 von 36

Wer	Was	Wie oft	Durch wen
	Inkl. aller Prozesse und mitgeltenden Unterlagen.	Sowie alle 5 Jahre für die Fachabteilungs- und Fachbereichsleitungen	
	0501QMH Verhaltenskodex und Selbstauskunfts-/Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeiter:innen + 3405PZ Schutzauftrag bei Gewalt gegen Leistungsnehmer:innen – Bereich Kinder und Jugendliche + 0500PZ Prozess Schutzauftrag bei Gewalt gegen Leistungsnehmer:innen – Bereich Erwachsene + 0502PZ Prozess Verdachtsfall Gewalt durch Mitarbeiter:innen	jährlich	Fachabteilungs- bzw. Fachbereichsleitung
Beschäftigte und Praktikant:innen mit einer Beschäftigungszeit von weniger als 3 Wochen	0500QMH Fachkonzept Gewaltprävention und Schutzauftrag (Aushändigung zur Information und Kenntnisnahme)	einmalig	Direkte:r Dienstvorgesetzte:r

In Team- und Fallgesprächen kommen die Inhalte fallbezogen zur Anwendung.

7. Methodische Arbeitshilfen zur Krisenbearbeitung

In unseren Einrichtungen und Bereichen gibt es unterschiedliche Dokumente zur Meldung und weiteren Bearbeitung von Krisen:

Verbünde Alfred-Delp-Haus und Sankt Vincenzstift

- Eingliederungshilfe:
 - [Krisenplan Anspannungsstufen](#)
 - [31-Tage-Bogen](#) nach Dr. C. Schanze
 - Der 31-Tage-Bogen dient der spezifischen Beobachtung von Verhaltensweisen. Er wird an die individuellen Beobachtungsaufgaben angepasst (Fokussierung auf die wesentlichen Verhaltenssymptome) und ist an unseren Hypothesen zum Problemverhalten orientiert.

Fachkonzept

Gewaltprävention und Schutzauftrag

Seite 35 von 36

- Dieses Dokument ist Bestandteil der Beratung durch den PSHPD und wird gemeinsam mit dem Team für den individuellen Bedarf weiterentwickelt.
 - [Krisenmeldung – Verhaltensauffälligkeiten Krise](#)
- Jugendhilfe:
 - [Schutzdokumentation JHM](#)

Verbund Antoniushaus

- Eingliederungshilfe
 - [3405FO Dokumentation bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung](#)
 - [0620FO Dokumentationsbogen bei Verdacht auf Gewalt bei Erwachsenen](#)

Der Umgang mit Krisen von LN ist beschrieben im [0501PZ Prozess Krisenmanagement Leistungsnehmer:innen](#).

8. Mitgeltende Unterlagen

- [Fachkonzept: Gewalt verhindern – bei Verdacht richtig handeln](#) (JG, Stand 2022)
- [Fachkonzept: Umgang mit Cybermobbing](#) (JG, Stand 2022)
- [0501QMH Verhaltenskodex und Selbstausskunfts-/Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeiter:innen](#)
- [0501PZ Prozess Krisenmanagement Leistungsnehmer:innen](#)
- [3405PZ Schutzauftrag bei Gewalt gegen Leistungsnehmer:innen – Bereich Kinder und Jugendliche](#)
- [0500PZ Prozess Schutzauftrag bei Gewalt gegen Leistungsnehmer:innen – Bereich Erwachsene](#)
- [0502PZ Prozess Verdachtsfall Gewalt durch Mitarbeiter:innen](#)
- [0520QMH Funktionsbeschreibung Präventionsfachkraft](#)
- [0510QMH Fachkonzept Aufklärung und sexualpädagogische Entwicklungsbegleitung](#)
- [0154QMH Fachkonzept zum Umgang mit freiheitsfördernden und freiheitsentziehenden Maßnahmen](#)
- [3030AA Standard Wahrung der Intimsphäre](#)
- Prozess Einstellung und Einarbeitung neuer Mitarbeiter (AH *(folgt)* / [ADH/StV](#))
- Mitarbeiterentwicklungsgespräche ([ADH](#) / [AH](#) / [JHM](#) / [StV](#))
- Prozess Überlastungsanzeige (AH: [1006PZ](#) / [ADH/StV](#))
- [0102PZ Prozess Verbesserungs- und Beschwerdemanagement](#)
- [3300QMH Wie kann ich mich beschweren – leichte Sprache](#)
- [0603FO Ihre Meinung ist uns wichtig](#)
- ADH: [Mitwirkungsmöglichkeiten der Leistungsnehmer:innen](#)
- AH: [0148AA Mitwirkungsmöglichkeiten der Schüler/Bewohner](#)
- StV: [Mitwirkungsmöglichkeiten der Schüler, Bewohner und Beschäftigten](#)
- [0103PZ Prozess Teilhabemanagement Wohnen Kinder und Jugendliche](#)
- [0100PZ Prozess Teilhabemanagement Wohnen Erwachsene, Ambulant Betreutes Wohnen, WfbM](#)
- [0104PZ Prozess Interne Audits](#)
- [0613QMH QM-Jahresplanung](#)
- AH: [3010AA Dienstanweisung zur Verwaltung von Bewohner:innengeldern](#)
- ADH/StV: [KARI - Kassenrichtlinie für Nebenkassen](#)

Fachkonzept

Gewaltprävention und Schutzauftrag

Seite 36 von 36

- [1020AA Geschenkeregelung – Annahme von Geschenken](#)
- [0750QMH IT-Richtlinie - Dienstanweisung für die Nutzung der EDV-Systeme](#)
- [0700QMH Datenschutzkonzept](#)
- [0100FO Verbandbuch](#)
- [0120CL Checkliste bei Arbeitsunfall](#)
- AH: [3405FO Dokumentation bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung](#)
- AH: [0620FO Dokumentationsbogen bei Verdacht auf Gewalt bei Erwachsenen](#)
- JHM: [Schutzdokumentation JHM](#)
- ADH/StV: [Krisenmeldung – Verhaltensauffälligkeiten Krise](#)
- ADH/StV: [Krisenplan Anspannungsstufen](#)
- ADH/StV: [31-Tage-Bogen](#)
- [0604QMH Fremdfirmenrichtlinie JG Rhein Main](#)

9. Literaturangaben und Verweise

- BeSt - Modellprojekt Beraten und Stärken, Organisationsberatung 2019
- Deutsche Bischofskonferenz (2019): Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.
- Deutsche Bischofskonferenz (2019): Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst.
- Deutscher Caritasverband e.V. (2021): Leitlinien des Deutschen Caritasverbands für den Umgang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte in den Diensten und Einrichtungen seiner Gliederungen und Mitgliedsorganisationen.
- DGfPI, Meyer-Deters: „... sind noch Kinder – und doch schon Täter?“ Workshop 14.05.2014
- Erzbistum Köln (2017): Der Verhaltenskodex
- JG-Gruppe (2021): Gewalt verhindern – bei Verdacht richtig handeln. Leitfaden zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung von (sexualisierter) Gewalt
- BGW: Gewalt und Aggression gegen Beschäftigte in Betreuungsberufen, Broschüre bzw. Download, 2016
- CBP-Spezial: Freiheitsentziehende Maßnahmen. Schutz und Freiheit – ein Widerspruch? Juli 2018
- Elstner, Samuel et al. (2012): DBToP-gB-Manual für die Gruppenarbeit, Bielefeld
- Hessisches Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP), 2012
- Leitner, Karl: Sehnsucht nach Sicherheit. Problemverhalten bei Menschen mit Behinderung. Düsseldorf 2013
- Lehnert, Sabine, PSHPD des STV: Papier „Bindung und Bindungsstörungen“
- Häußler, Anne et al., Wenn Verhalten zur Herausforderung wird, Basel 2014
- Wehmeyer, Meike et al.: Projekt SYMPA-GB: Menschen mit geistiger Behinderung und herausforderndem Verhalten. Universitätsklinikum Heidelberg, Isar-Amper-Klinikum München Ost. Stand 11/2018.
- Schanze, Christian, Psychiatrische Diagnostik und Therapie bei Menschen mit Intelligenzminderung, 2. Auflage, Stuttgart 2014